



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppi/012-2025#029
Datum: 18.05.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Bf Regensburg Walhallastraße: Neubau der Verkehrsstation“

in der Stadt Regensburg

Bahn-km 4,210 bis 4,440

der Strecke 5860 Regensburg - Weiden

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Bahnhofstraße 18
93047 Regensburg**

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bf Regensburg Walhallastraße: Neubau der Verkehrsstation“ in der Stadt Regensburg, Bahn-km 4,210 bis 4,440 der Strecke 5860 Regensburg - Weiden, wird festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau des Außenbahnsteiges am Gleis 1 sowie eines Mittelbahnsteiges mit einer Bahnsteigkante an Gleis 2 mit jeweils einer Länge von 230 Metern, einer Breite von 2,75 m und einer Höhe von 76 cm über SO (Schienenoberkante)
- Neubau der Zuwegungen zu den Bahnsteigen inkl. Neubau einer durchgehenden Personenunterführung mit Treppen- und Aufzugsanlagen
- Erneuerung des Kabelführungssystems, des Wegeleitsystems, der Beleuchtungsanlagen sowie der Wetter- und Windschutzanlagen
- Neubau der Entwässerungseinrichtungen

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|-----------|---|-----------------|
| 1 | Erläuterungsbericht , Planungsstand: 26.09.2025, 39 Seiten inkl. Deckblatt | |
| | Übersichtspläne, Planungsstand: 29.08.2025 | |
| 2.1 | Übersichtsplan , Maßstab 1:25.000 | zur Information |
| 2.2 | Übersichtslageplan , Maßstab 1:10.000 | zur Information |

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|------------------|--|------------------------------|
| 3 | Lageplan , Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1:250 | |
| 4 | Bauwerksverzeichnis , Planungsstand: 26.09.2025, 11 Seiten inkl. Deckblatt | |
| 5 | Grunderwerbsplan , Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1:500 | |
| 6 | Grunderwerbsverzeichnis , Planungsstand: 29.08.2025, 4 Seiten inkl. Deckblatt | |
| | Bauwerkspläne | |
| 7.1 | Draufsicht , Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1:250 | |
| 7.2 | Personenunterführung , Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1:10 / 1:50 | |
| 7.3 | Bahnsteig 1 , Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1:50 | |
| 7.4 | Bahnsteig 2 , Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1:50 | |
| 7.5 | Zugangsbauwerk Ost , Planungsstand: 26.09.2025, Maßstab 1:50 | |
| | Querprofile, Planungsstand: 29.08.2025 | |
| 8.1 | Querprofil 1-2 , Maßstab 1:50 | |
| 8.2 | Querprofil 3-4 , Maßstab 1:50 | |
| 9 | Baustelleneinrichtungsplan , Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1:500 | |
| 10 | Kabel- und Leitungslageplan , Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1:500 | |
| | Landschaftspflegerische Begleitplanung | |
| 11.1 | Erläuterungsbericht , Planungsstand: 13.03.2026, 73 Seiten inkl. Deckblatt | Blaueintrag |
| 11.2 | FINK-Maßnahmenblätter , Planungsstand: 13.03.2026, 27 Seiten inkl. Deckblatt | Blaueintrag |
| 11.3 | Bestands- und Konfliktplan , Planungsstand: 13.03.2026, Maßstab 1:500 | Blaueintrag; zur Information |
| 11.4.1 | Maßnahmenplan Eingriffsbereich , Planungsstand: 13.03.2026, Maßstab 1:500 | Blaueintrag |
| 11.4.2 | Maßnahmenplan Ausgleichsfläche FCS 1 , Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1:500 | |
| 11.4.3 | Maßnahmenplan Ausgleichsfläche FCS 2 , Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1:500 | |

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|------------------|---|-----------------------------------|
| 11.4.4 | Maßnahmenplan Ausgleichsfläche FCS 3 , Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1:500 | |
| 11.4.5 | Maßnahmenplan Ökokonto , Planungsstand: 26.09.2025, ohne Maßstab | |
| 12 | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag , Planungsstand: 13.03.2026, 85 Seiten inkl. Deckblatt | Blaueintrag |
| 13 | Baulärm- und Erschütterungsprognose , Planungsstand: 21.03.2025, 118 Seiten inkl. Deckblatt und Anlagen | zur Information |
| 14 | Baugrundgutachten , Planungsstand: 21.11.2024, 59 Seiten inkl. Deckblatt | zur Information |
| 15 | Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) , Planungsstand: 29.04.2025, 35 Seiten inkl. Deckblatt und Anlagen | zur Information |
| 16.1 | Wasserrechtliche Belange Hydrogeologischer Bericht , Planungsstand: 23.05.2025, 31 Seiten inkl. Deckblatt | zur Information |
| 16.2 | Entwässerungsplan , Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1:250 | |
| 16.3 | Bemessung Versickerungsanlage 1 (Hausbahnsteig) , Planungsstand: 05.11.2025, 14 Seiten inkl. Deckblatt | Blaueintrag; zur Information |
| 16.4 | Bemessung Versickerungsanlage 2 (Mittelbahnsteig) , Planungsstand: 05.11.2025, 13 Seiten inkl. Deckblatt | Blaueintrag; zur Information |
| 16.5 | Niederschlagsbehandlung nach DWA-A 138-1 , Planungsstand: 19.11.2025, 3 Seiten inkl. Deckblatt | neue Unterlage zur Information |
| 17 | Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie , Planungsstand: 21.05.2025, 24 Seiten inkl. Deckblatt | zur Information |
| 18 | Trassierungsentwurf , Planungsstand: 07.11.2024, Maßstab 1:1.000 | zur Information |
| 19 | Spurplan , Planungsstand: 29.08.2025, ohne Maßstab | zur Information |

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende (in blau) kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

A.3.1.1 Einleiten von Stoffen in das Grundwasser

Der DB InfraGO AG, Bahnhofsmanagement Regensburg, I.IP-S-REG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf Gemarkung Schwabelweis, Flurstück 904 der Strecke 5860 Regensburg Hbf - Weiden, km 4,2 bis 4,4 erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser auf dem Außenbahnsteig am Gleis 1 und dem Mittelbahnsteig am Gleis 2 über Versickerungsrigolen in den Untergrund.

Zu diesem Zweck sind die DB InfraGO AG, Bahnhofsmanagement Regensburg, I.IP-S-REG befugt, aus dem im Lageplan vom 29.08.2025, Maßstab 1:250, dargestellten Einzugsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Entwässerungsflächen:

| Lfd. Nr. | aus | Nr. der Fläche aus dem Lageplan | von der abflusswirksamen Fläche AC _{cm} [m ²] | in den |
|----------|--|---------------------------------|--|------------|
| 1 | Bahnsteig 1 (A _E : 725 m ²) | - | 507,50 | Untergrund |
| 2 | Zugang Süd (A _E : 45 m ²) | - | 31,50 | Untergrund |
| 3 | Zugang Mitte (A _E : 60 m ²) | - | 42,00 | Untergrund |
| 4 | Rampeneinhausung (A _E : 275 m ²) | - | 247,50 | Untergrund |
| 5 | Treppeneinhausung (A _E : 40 m ²) | - | 36,00 | Untergrund |
| 6 | Pflaster vor FDL (A _E : 335 m ²) | - | 234,50 | Untergrund |
| 7 | Mittelbahnsteig (A _E : 2.025 m ²) | - | 1.417,50 | Untergrund |
| 8 | Rampeneinhausung Ost (A _E : 325 m ²) | - | 292,50 | Untergrund |
| 9 | Treppeneinhausung MB (A _E : 40 m ²) | - | 36,00 | Untergrund |

Einleitstellen und Versickerungsraten:

| Bezeichnung (= Nr. der Versickerungsfläche auf dem Lageplan) | gehört zu lfd. Nr. | Versickerungsrate [l/s] | Flurstück | Flur | Gemarkung | Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 33N/ETRS89) | |
|---|--------------------|-------------------------|-----------|------|--------------|--|----------|
| | | | | | | Rechtswert | Hochwert |
| Rigole 1 | 1 - 6 | 1,47 | 904 | - | Schwabelweis | 290490 | 5434836 |
| Rigole 2 | 7 - 9 | 2,47 | 904 | - | Schwabelweis | 290457 | 5434882 |

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird **unbefristet** erteilt.

A.3.1.2 Bauwasserhaltung

Der DB InfraGO AG, Bahnhofsmanagement Regensburg, I.IP-S-REG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf Gemarkung Schwabelweis, Flurstück 904 der Strecke 5860, km 4,2 bis 4,4 erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Grundwasser und Restwasser aus der Baugrube im Zuge der Errichtung der Personenunterführung, der Rampenanlagen, der Aufzugsschächte und der Treppenanlagen.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Versickerung von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus den einzelnen Baugruben:

| Bauabschnitt | V _{max.} [l/s] | Dauer Stunden [h] | Wassermenge [m ³] |
|----------------------|----------------------------|----------------------|----------------------------------|
| Rampenanlage Bstg 1 | 4,0 | 7,8 | 110 |
| Treppenanlage Bstg 1 | 4,0 | 0,8 | 12 |

| | | | |
|-------------------------|-----|-----|-----|
| Personenunterführung | 4,0 | 4,7 | 71 |
| Personenaufzug | 4,0 | 0,8 | 12 |
| Treppenanlage Bstg 2 | 4,0 | 0,3 | 4,5 |
| Treppenanlage Ost (P+R) | 4,0 | 6,7 | 100 |

Das Ableiten von Grundwasser erfolgt über ein vorgeschaltetes Sedimentationsbecken in die Versickerungsanlage 2.

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 33N/ETRS89:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung | Entnahmestelle | |
|----------|----------------------------|----------------|----------|
| | | Rechtswert | Hochwert |
| 1 | Rampenanlage Bahnsteig 1 | 290459 | 5434861 |
| 2 | Treppenanlage Bahnsteig 1 | 290456 | 5434861 |
| 3 | Personenunterführung | 290471 | 5434866 |
| 4 | Personenaufzug Bahnsteig 2 | 290477 | 5434872 |
| 5 | Treppenanlage Bahnsteig 2 | 290477 | 5434861 |
| 6 | Zugangsbauwerk Ost (P+R) | 290490 | 5434866 |

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 33N/ETRS89:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung | Einleitstelle | |
|----------|-----------------------|---------------|----------|
| | | Rechtswert | Hochwert |
| 1 | Versickerungsanlage 2 | 290457 | 5434882 |

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird **befristet auf 10 Jahre**, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1, und
- der Stadt Regensburg,

schriftlich anzuzeigen.

Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

A.4.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV-Baulärm vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

A.4.3 Versorgungsleitungen

1. Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.
2. Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG bzgl. deren geplanten kreuzenden Leitung zur Wärmeversorgung abzustimmen.

A.4.4 Ersatzzahlung

Die Ersatzzahlung in Höhe von 20.500 € (Maßnahme 014_E) ist auf das „Grüne Konto des Umweltamtes der Stadt Regensburg“ zu entrichten, dessen Gelder zweckgebunden für die Neupflanzung oder Maßnahmen zum Erhalt von Bäumen verwendet werden. Die Zahlung ist bis spätestens zum Baubeginn zu leisten.

A.4.5 Ökokonto

Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1, sowie der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen den Kauf der Ökopunkte der Maßnahme „013_ÖK“ und die damit verbundene abschließende Zuordnung zum Vorhaben unaufgefordert nachzuweisen.

A.4.6 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.6.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.4.6.2 Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und

821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, dass für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

4. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
5. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
6. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.

A.4.6.3 Bau der Abwasseranlagen

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.

3. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
4. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
5. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
6. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche verdichtet wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünter Flächen) zu erwarten sind.
7. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein.
8. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein.

A.4.6.4 Bauwasserhaltung

1. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
2. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
3. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
4. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.

5. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
6. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.
7. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m³) umgehend anzuzeigen.
8. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.
9. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
10. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.
11. Sollten sich Abflussschwierigkeiten bei der Versickerung oder sonstige schädliche Auswirkungen bei der Einleitung zeigen, ist die Einleitungsmenge entsprechend zu verringern bzw. die Einleitung (zeitweise) einzustellen.
12. Das wasserrechtliche Verfahren beinhaltet keine Prüfung zur Standsicherheit, Setzung oder Hebung von Baugruben, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur im Einflussbereich des Vorhabens oder durch das Vorhaben negativ hervorgerufene Einflüsse auf die Stabilität des Untergrundes (z.B. Grundbruch) etc. Die Standsicherheit ist von der Vorhabenträgerin zu gewährleisten.

A.4.6.5 Einbringen der Bohrpfähle

1. Die grundwassererheblichen Erdarbeiten dürfen nur unter Einhaltung und Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften (insbes. DIN EN ISO 22475-1) bzw. der jeweils einschlägigen Technischen Regel-Arbeitsblätter (z. B. DVGW W-120-1 und DVGW W 115) durchgeführt werden.
2. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.

3. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich, altlastenverdächtige Bereiche (z. B. künstliche Auffüllen, Bodenverunreinigungen) oder Auffälligkeiten im Grundwasser festgestellt werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Eisenbahn-Bundesamt sowie die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
4. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw..) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
5. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
6. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG, verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000, - € geahndet werden.
4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Der „Bahnhof Regensburg Walhallastraße“ liegt an der zweigleisigen, nicht elektrifizierten Hauptstrecke 5860 Regensburg - Weiden und dient derzeit nur als Betriebsbahnhof ohne Personenverkehr.

Im Zuge des Neubaus der Verkehrsstation entsteht ein Außenbahnsteig an Gleis 1 (230 m lang, 76 cm hoch, 2,75 m breit) sowie ein Mittelbahnsteig mit einer Bahnsteigkante an Gleis 2 (gleiche Maße wie Gleis 1), der so vorbereitet wird, dass eine spätere Erweiterung zum Anschluss von Gleis 4 möglich ist.

Die Bahnsteige erhalten eine neue Ausstattung mit Wetterschutzhäusern, Beleuchtung, taktilem Wegeleitsystem und digitalen Schriftanzeigen. Der Bahnhof wird barrierefrei hergestellt: Rampen, Treppenanlagen und ein Aufzug erschließen die Bahnsteige, alle Zugänge sind mit Wetterschutz-Einhausungen versehen.

Zentrales Element ist eine neue Personenunterführung, die West- und Ostseite des Bahnhofs verbindet. In Richtung Westen erfolgt der direkte Anschluss an die Straße „Bei der Anhalt“. In Richtung Osten wird die Unterführung verlängert, um den Zugang zur geplanten Park-&-Ride-Anlage der Stadt Regensburg zu ermöglichen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Regensburg und in den Gemeinden Alteglofsheim, Mintraching und Obertraubling beansprucht.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht, planfestgestellte Unterlage 1, und die weiteren festgestellten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 03.09.2025, Az. G.011712122, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Bf Regensburg Walhallastraße: Neubau der Verkehrsstation“ beantragt. Der Antrag ist am 04.09.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Mit E-Mail-Schreiben vom 10.09.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 07.10.2025 wieder vorgelegt.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|---|
| 1. | Stadt Regensburg |
| 2. | Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde |
| 3. | Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde |
| 4. | Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) |
| 5. | Vodafone GmbH |
| 6. | Deutsche Telekom Technik GmbH |
| 7. | REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG |

Von der Deutschen Telekom Technik GmbH ist keine Stellungnahme zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben eingegangen.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen hat mit E-Mail-Schreiben vom 04.11.2025 den Grund der Beteiligung bei der Planfeststellungsbehörde abgefragt. Dieser wurde mit E-Mail-Schreiben vom 05.11.2025 erläutert (Lage des Ökokontos). Nach telefonischer Rücksprache der Planfeststellungsbehörde bei der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen hat diese ihre Zustimmung zum beantragten Vorhaben geäußert.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen, Hinweise oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|---|
| 1. | Stadt Regensburg Stellungnahme vom 02.12.2025 (E-Mail-Schreiben inkl. Anlagen) |
| 2. | Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 02.12.2025, Az. 8693.1-1-33 |
| 3. | Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) Stellungnahme vom 25.11.2025 (E-Mail-Schreiben) |
| 4. | Vodafone GmbH Stellungnahme vom 28.11.2025 (E-Mail-Schreiben) |
| 5. | REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG Stellungnahme vom 25.11.2025, Az. T-SD Bo-bu |

Zudem hat die Planfeststellungsbehörde den Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes als interne Fachstelle für Wasserrecht am Vorhaben beteiligt. Hierzu ist eine erste Stellungnahme vom 20.10.2025, Gz. 65614-656ti/006-2025#101, mit noch offenen Punkten eingegangen. Daraufhin hat die Vorhabenträgerin im Rahmen einer Korrespondenz die Unterlagen überarbeitet und ergänzt (siehe A.2) und dem Sachbereich 6 zur erneuten Stellungnahme vorgelegt. Der Sachbereich 6 hat sich mit zweiter Stellungnahme vom 11.12.2025, Gz. 65614-656ti/006-2025#101, abschließend zum Vorhaben geäußert.

Die Stellungnahmen finden in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden auf Veranlassung der Anhörungsbehörde im Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben des Bundes im Zeitraum vom 29.10.2025 bis einschließlich 28.11.2025 in elektronischer Form zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war daher die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 12.12.2025. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet wurden im Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben und durch Bekanntmachung am 22.10.2025 in der örtlichen Tageszeitung, Mittelbayerische Zeitung, und online in der Regensburger Stadtzeitung ortsüblich bekannt gemacht.

Es ist eine private Einwendung eingegangen (siehe B.4.3).

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|---|
| 1. | Landesfischereiverband Bayern e.V. Stellungnahme vom 26.11.2025, ohne Az. |
| 2. | BUND Naturschutz in Bayern e.V. Stellungnahme vom 27.11.2025, Az. DB-Opf-Neubau_Bf Regensburg-Walhallastraße |
| 3. | Fahrgastverband PRO BAHN e.V. Stellungnahme vom 09.12.2025 (E-Mail-Schreiben) |

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. hat in seiner Stellungnahme keine Einwände zu dem gegenständlichen Vorhaben vorgetragen.

Die weiteren Stellungnahmen finden in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Abs. 5 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, mithin ist das Eisenbahn-Bundesamt sachlich zuständig.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 16.09.2025 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Das Vorhaben dient der Wiedereinrichtung einer Zugangsstelle zum Schienenpersonennahverkehr (SPNV) am Standort Regensburg Walhallastraße und beseitigt eine bestehende Erschließungslücke. Es verbessert die Anbindung der nördlichen und östlichen Stadtbereiche Regensburgs sowie wichtiger Zielpunkte wie des Gewerbeparks und der Donau-Arena an das SPNV-Netz erheblich.

Zugleich wird ein leistungsfähiger Verknüpfungspunkt zwischen SPNV, ÖPNV und Individualverkehr geschaffen. Die geplanten ergänzenden Maßnahmen der Stadt Regensburg (Park-&Ride-Anlage, Bushaltestelle) fördern die intermodale Vernetzung und entsprechen den verkehrs- und umweltpolitischen Zielsetzungen einer Stärkung des öffentlichen Verkehrs.

Das Vorhaben ist auch erforderlich. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel zur Erreichung der verfolgten Ziele ist nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.07.2017 – 9 B 49.16 –). Die angestrebte Verbesserung der Erschließungsfunktion sowie der intermodalen Verknüpfung kann ohne die Schaffung einer zusätzlichen Zugangsstelle zum SPNV an diesem Standort nicht in vergleichbarer Weise erreicht werden.

Die Verlängerung der Personenunterführung bis zur Ostseite unter Einbeziehung des Gleises 4 verbessert die Erreichbarkeit der Bahnsteige, dient der Barrierefreiheit und schafft zugleich eine stadtteilverbindende Querungsmöglichkeit.

Insgesamt ist das Vorhaben geeignet und erforderlich, die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Verkehrs zu steigern und die verkehrliche Erschließung zu verbessern. Es ist damit im Sinne der Rechtsprechung vernünftigerweise geboten.

B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

B.4.2.1 Stadt Regensburg

Die Stadt Regensburg hat sich in ihrer Gesamtstellungnahme wie folgt zum Vorhaben geäußert:

1. Stadtplanungsamt – Amt 61.1 und 61.3/4 – (...)

Bauleitplanung

Die in den Planfeststellungsunterlagen – u.a. Nr. 3.1 Lageplan – dargestellte Planfeststellungsgrenze überlagert sich bei den Flurstücken 902/2 und teilweise 902/1 und 904/22 mit dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 281 – Bei der Anhalt.

Für diesen Bereich ist im derzeitigen Entwurf die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche zur Erschließung privater Grundstücke im Geltungsbereich und zur Erschließung des zukünftigen Bahnhaltepunktes vorgesehen. Diese Festsetzung wird sich im Wesentlichen mit der bereits bestehenden straßenrechtlichen Widmung decken und sieht zudem einen Ausbau der bisherigen Erschließung vor.

Die Stadt Regensburg geht davon aus, dass die Überlagerung von Planfeststellung und Bebauungsplan unter Berücksichtigung des Vorrangs der Fachplanung möglich ist, da die verbindliche Bauleitplanung den Zielen der Planfeststellung (Errichtung eines Bahnhaltepunktes) und der derzeitigen eisenbahnrechtlichen Widmung durch die Sicherstellung und die Weiterentwicklung/ den Ausbau der öffentlichen Erschließung für den Bahnhaltepunkt dient bzw. nicht entgegensteht.

Verkehrsplanung/Mobilitätsmanagement

Die bisherige Ausprägung und angedachte bauliche Realisierung der Rampe und Wegeverbindung am westlichen Bahnsteig (Umfeld nördlich des alten Bahnhofshauptgebäudes) trennt die notwendigen Wegeführungen (Nord/Süd) vom Kiss & Ride Parkplatz zum Bahnsteigzugang sowie zum Treppenauf- und -abgang.

Aufgrund noch unklarer Höhenverhältnisse ist aus Sicht der Stadt Regensburg eine Veränderung dieser baulichen Ausführung zukünftig notwendig. Sei es durch Drehung oder ein gegenläufiges Rampenbauwerk – analog dem Rampenaufgang am Bahnsteig 2 – natürlich in weitaus kleinerer Ausprägung und Ausbaulänge.

Die in den Planfeststellungsunterlagen zum Projekt Bf- Regensburg Walhallastraße: Neubau Verkehrsstation dargestellte Planfeststellungsgrenze überlagert sich wie beschrieben bei den o.g. Flurstücken mit dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 281.

Insbesondere die verkehrliche Anbindung sowie die fußläufige und sonstige Zugänglichkeit des Haltepunktes ist auch unter Berücksichtigung der geplanten Festsetzungen weiterhin gesichert.

Die Stadt Regensburg geht somit davon aus, dass unter den o.g. Voraussetzungen eine Eisenbahnrechtliche Freistellung der verbleibenden Verkehrsfläche 902/2, über eine gesonderte Antragsstellung/Freistellungsantrag möglich ist.

2. **Bauordnungsamt – Bauordnung; (...)**

Die Maßnahme unterliegt nicht der Bayerischen Bauordnung (vergleiche Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO). Vielmehr unterliegt Sie dem Fachplanungsvorbehalt.

Es wird angeregt zu überlegen, ob die planfeststellungsbedürftige Maßnahme sich weiter erstreckt, z.B. auch auf die dem Vorhaben dienenden Erschließungsanlagen, wie. z.B. Park und Ride Plätze.

Hingewiesen wird auf das Biotop in der Nähe der Donaustaufferstraße.

3. **Liegenschaftsamt – Sonderprojekte; (...)**

Das Liegenschaftsamt nimmt im Rahmen der Anhörung zum Vorhaben Bf Regensburg Walhallastraße: Neubau Verkehrsstation wie folgt Stellung und möchte folgende Hinweise (H), sowie Forderungen (F) anbringen:

1. (H) Im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 281 - Bei der Anhalt, ist ein Verkauf von Grundstücks(teil)flächen der im Eigentum der Stadt Regensburg stehenden Fl.Nrn. 902/2 und 904/22, jeweils Gemarkung Schwabelweis, an den Vorhabenträger des Bauleitplanverfahrens Nr. 281 vorgesehen. Dass die zum Verkauf beabsichtigten Grundstücks(teil)flächen der Fl.Nrn. 902/2 und 904/22, jeweils Gemarkung Schwabelweis, den Umgriff des vorstehend bezeichneten Planfeststellungsverfahrens tangieren, kann derzeit nicht ausgeschlossen werden.
2. (H)(F) Die in der Anlage 5.1_Grunderwerbsplan, sowie in der Anlage 6.1_Grunderwerbsverzeichnis dargestellten und im Eigentum der Stadt Regensburg stehenden Grundstücke Fl.Nrn. 904/21,904/25, 904/27, 904/28, 904/96 und 904/100, jeweils Gemarkung Schwabelweis, befinden sich im Umgriff des Planfeststellungsverfahrens. Die DB InfraGO AG als Vorhabenträger beabsichtigt die vorstehenden Teilflächen temporär als Flächen für Baustelleneinrichtung und Baustellenzufahrt zu nutzen. Die Stadt Regensburg beabsichtigt auf den vorstehenden Grundstücken die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 285 - Zwischen Donaustauffer Straße und Pilsen Allee, östlich der Bahnlinie Regensburg-Weiden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung zur Überlagerung der vorstehend genannten städtischen Grundstücke durch das Planfeststellungsverfahren von Seiten des Liegenschaftsamts nur unter der Bedingung erteilt wird, dass der in der Anlage 5.1_Grunderwerbsverzeichnis dargestellte Geltungsbereich der Planfeststellung nach Aufgabe der temporären Nutzung des Vorhabenträgers umgehend um die im Eigentum der Stadt Regensburg stehenden Grundstücke Fl.Nrn. 904/21, 904/25, 904/27, 904/28, 904/96 und 904/100, jeweils Gemarkung Schwabelweis, reduziert wird.

4. **Amt für Wirtschaftsförderung – Abteilung Wirtschaftsförderung; (...)**

Der Umgriff des eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erstreckt sich auf Flächen im östlichen Bereich. Dort sind Flächen für Baustelleneinrichtung geplant. Die Stadt hat für diese Flächen einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gestellt, um hier zu gegebener Zeit eigene Entwicklungsziele verfolgen zu können.

Amt 85 regt an, im Zuge des Planfeststellungsverfahrens noch einmal auf die städtischen Bedarfe und den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 285 hinzuweisen. Zwar unterstützen auch wir die Priorisierung und zügige Umsetzung des Vorhabens einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenanlagen, da die Maßnahme das Angebot im SPNV an einem neuralgischen Punkt im Stadtgebiet mit zahlreichen Einpendlern deutlich stärkt, doch sollte darüber nicht die geplante Nachnutzung durch die Stadt unter der Maßgabe der angestrebten Freistellung aus dem Blickfeld geraten. Insbesondere wird für

uns aus den Unterlagen nicht ersichtlich, welche konkreten Flächen auf der Ostseite auch nach Fertigstellung des Haltepunktes der kommunalen Planungshoheit aufgrund des Fortwirkens der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung dauerhaft entzogen bleiben. Der Erfolg der beantragten Freistellung von Bahnbetriebszwecken darf durch die temporäre Nutzung der Flächen als Baustelleneinrichtung im Umgriff des Planfeststellungsverfahrens nicht gefährdet werden.

Auf die bereits vorliegende Stellungnahme des Liegenschaftsamtes und die darin geäußerten Hinweise und Forderungen weisen wir hin.

5. **Umweltamt - Sachgebiet Natur- und Artenschutz; (...)**

Beurteilung: 11 - Landschaftspflegerischer Begleitplan und FINK-Maßnahmenblätter:

Unter Punkt 3.4 wird das ABSP des Landkreises Lindau angeführt. Es ist zu prüfen, ob sich hier nur ein Kopierfehler eingeschlichen hat oder ob auch die Zielaussagen fehlerhaft sind. Im ABSP Stadt Regensburg wird explizit die zentrale Funktion von Bahnanlagen für den Arten- und Biotopschutz, insb. für den Biotopverbund herausgestellt, was im vorliegenden LBP fehlt.

Ermittlung des Eingriffs BayKompV, Tabelle 2 Pkt. 1: Der BNT V32 ist sowohl im Bestands- und Konfliktplan als auch im Maßnahmenplan als BNT V22 – Gleisanlagen und Zwischengleisflächen dargestellt. V32 gibt es jedoch nach den Unterlagen nicht. Diese Diskrepanz ist zu prüfen und ggfls. zu korrigieren.

Im Bestands- und Konfliktplan ist eine Maßnahme B6 (am westlichen Rand) dargestellt, die nirgendwo beschrieben ist und vermutlich Bo6 (bauzeitliche Flächeninanspruchnahme) sein soll. Dies ist zu prüfen und ggfls. zu korrigieren.

Baumschutzverordnung (BSchV):

Tabelle 4 (Auflistung der nach BSchV geschützten Bäume): Bei den mehrstämmigen Bäumen B-R3330 (Bergahorn) und B-R3362 (Bergahorn) fehlt die Angabe des Stammumfangs aller Stämmlinge. Diese Angaben sind zur Errechnung des fiktiven Stammumfangs und damit des Ersatzerfordernisses zwingend erforderlich. Sie sind nachzureichen. Der ggfls. geänderte Ersatz muss in allen Unterlagen und Plänen angepasst werden.

Sowohl im Bestands- und Konfliktplan als auch im Maßnahmenplan sind als zu fällender, durch BSchV geschützter Baumbestand, 11 Bäume dargestellt. In den Unterlagen und Ersatzberechnungen des LBP sind aber nur 10 geschützte Bäume angegeben. Der in den Plänen dargestellte, aber nicht näher bezeichnete Baum B-R3344 fehlt. Die Aussagen und Berechnungen zum Ersatzerfordernis im LBP sind bzgl. Baum BR3344 zu überprüfen und ggfls. in allen betroffenen Unterlagen zu korrigieren.

Die Summe der nach BSchV auszugleichenden Bäume wird in Tabelle 4 mit 29 Bäumen angegeben. Dabei wird nicht nach der Wuchsordnung der einzelnen Baumarten unterschieden, was sich jedoch auf die Berechnung der Ersatzpflanzung bzw. die Höhe der Ersatzzahlung auswirkt. Um dies nachvollziehbar darzustellen, ist in Tabelle 4 nicht die Gesamtsumme der zu ersetzende Bäume anzugeben, sondern die Summer der Bäume getrennt nach Wuchsordnung. Nach Tabelle 4 ist die Ersatzverpflichtung 18 Bäume der I. Wuchsordnung und 11 Bäume der II. Wuchsordnung. Diese Ersatzberechnung ändert sich ggfls. noch nach Prüfung des fehlenden Baumes B-R3344.

014_E Ersatzzahlung nach BSchV: Die Höhe der Ersatzzahlung für die Bäume, die nicht nachgepflanzt werden können, ist gemäß dem Ergebnis der Prüfung von Baum B-R3344 zu korrigieren und in allen betroffenen Unterlagen anzupassen. Die Ersatzzahlung ist namentlich „auf das Grüne Konto des Umweltamtes der Stadt Regensburg“ zu entrichten,

dessen Gelder zweckgebunden für die Neupflanzung oder Maßnahmen zum Erhalt von Bäumen verwendet werden. Die Formulierung bei der Maßnahmenbeschreibung 014_E ist entsprechend zu ändern.

012_A: mit dem Standort der Ersatzpflanzungen auf der Fl. Nr. 903 der Gmkg. Schwabelweis besteht Einverständnis. Allerdings sind Ersatzpflanzungen grundsätzlich im gesamten Geltungsbereich der Baumschutzverordnung möglich. Da aus der Sicht des Naturschutzes Neupflanzungen gegenüber Ersatzzahlungen prioritär sind, sollte versucht werden so viele Ersatzbäume wie möglich zu pflanzen, insb. da weite Teile der Stadt von Bahnanlagen durchzogen sind. Es ist daher zu prüfen, ob noch weitere Ersatzpflanzungen an anderer Stelle im Geltungsbereich der BSchV ausgebracht werden können. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Umweltamt zu melden.

010_V Rekultivierung und Wiederherstellung von Grünflächen:

Mit der Ansaatmischung Regiosaatgut Nr. 14 – Fränkische Alb besteht Einverständnis. Die Fertigstellungspflege soll nach einem Jahr abgeschlossen sein. Dies erscheint aus naturschutzfachlicher Sicht zu kurz, da erfahrungsgemäß schlechte Witterung und Trockenperioden oft zum Ausfallen ganzer Pflanzungen und Ansaaten führen. Um den dauerhaften Erfolg der Ansaat sicher zu stellen, ist nach Beendigung der 1-jährige Fertigstellungspflege eine 1-jährige Entwicklungspflege zu ergänzen und durch eine UBB zu begleiten. Nach Abschluss der Entwicklungspflege ist der Erfolg dem Umweltamt zu dokumentieren.

Bestands- und Konfliktplan:

Im Bestands- und Konfliktplan ist eine Maßnahme B6 (am westlichen Rand) dargestellt, die nirgendwo beschrieben und vermutlich Bo6 (bauzeitliche Flächeninanspruchnahme) sein soll. Dies ist zu prüfen und ggfls. zu korrigieren.

Artenschutz:

Der Bereich Artenschutz und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) wird von der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz näher betrachtet. Bzgl. der naturschutzfachlichen Prüfung insb. 011_FCS und Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde verwiesen. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde fand statt. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde besteht mit den Inhalten des AFB bzgl. Methodik der Bilanzierung des Eingriffs in die Lebensstätten der Zauneidechsen, Betroffenheiten von Tiergruppen und deren Erfassungsmethodik sowie den artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen weitgehend Einverständnis.

Folgende Punkte sind aufgefallen und zu beachten:

- Zur artspezifischen Vermeidungsmaßnahme 003_VA, Reptilienschutzzäune: Die Reptilienschutzzäune sind entlang der Gleisanlagen mehr oder weniger linear angelegt und aufgrund der Gleise nach Süden und Norden hin offen
- Um ein Einwandern von Zauneidechsen an den offenen Anfangsstellen zu minimieren, sollten diese möglichst weit außerhalb des Eingriffsbereichs liegen. Die Länge der Zäune an den offenen Seiten sollte deshalb über den Aktionsraum von Zauneidechsen (40 m, nach Artenhilfe, LfU) verlängert werden
- Es ist zu erläutern, warum an der Westseite des Eingriffsbereichs kein Reptilienschutzzaun vorgesehen ist, obwohl auch dort Zauneidechsen kartiert wurden und geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind.

Zur artspezifischen Vermeidungsmaßnahme 005_VA: Sowohl im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) als auch im Maßnahmenblatt 005_VA wird bzgl. der detaillierten

Beschreibung der Maßnahme auf Hachtel et al. (2009) verwiesen. Aus Sicht der UNB reicht der alleinige Verweis auf eine detaillierte Maßnahmeerläuterung nicht aus. Da die Maßnahmenbeschreibungen Teil der Planfeststellungsunterlagen und des späteren Planfeststellungsbeschlusses sind, müssen sie nachvollziehbar und prüfbar sein. Die detaillierte Maßnahmenbeschreibung, die der Maßnahme zugrunde liegt, ist daher in den betroffenen Unterlagen zu ergänzen, insb. da Hachtel et al. (2009) im Quellenverzeichnis nicht angegeben ist.

Aus Sicht des Naturschutzes muss die ökologische Funktion von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang nicht nur zum artenschutzrechtlichen Ausgleich, sondern auch zu Zwecken des Biotopverbundes aufrecht erhalten bleiben. Dafür können schon schmale randliche Flächen geeignet sein, wenn sie entsprechend gestaltet sind. Es ist davon auszugehen, dass auch jetzt im Umfeld des Vorhabens randliche Flächen vorhanden sind, die optimiert und für Biotopverbund und Trittsteine genutzt werden könnten. Die Schaffung von Wanderachsen ist noch einmal planerisch zu überprüfen und anzupassen.

Naturschutzrechtlicher Ausgleich:

013_ÖK: Naturschutzrechtlicher Ausgleich auf Ökokontofläche „Ökokonto 1 Wutz, Eschlbach“, Grundstück Fl.-Nr. 446/7 (Teilfläche), Gmkg. Eschlbach, Gemeinde Leiblfing: Die fachliche Eignung und Aufwertung wird von der zuständigen UNB im Landkreis Straubing-Bogen bestätigt.

Fazit:

Mit dem Vorhaben besteht aus Sicht Naturschutzes grundsätzlich Einverständnis, sofern Folgendes beachtet, wird:

Forderungen/Auflagen:

1. Punkt 3.4 des LBP ist bzgl. der Inhalte und Zielaussagen des ABSP zu prüfen und zu korrigieren.
2. Tabelle 4, LBP: Bei den mehrstämmigen Bäumen B-R3330 (Bergahorn) und B-R3362 (Bergahorn) ist die Angabe des Stammumfangs aller Stämmlinge nachzureichen. Ggfls. geänderte Ersatzerfordernisse sind in allen Unterlagen und Plänen anzupassen.
3. Der sowohl im Bestands- und Konfliktplan als auch im Maßnahmenplan dargestellte Baum B-R3344 fehlt bei der Abarbeitung der Bäume im LBP. Diese Diskrepanz sowie ggfls. eine Änderung bei Aussagen und Berechnungen zum Ersatzerfordernis ist zu prüfen und ggfls. in allen betroffenen Unterlagen zu korrigieren.
4. Die Ersatzverpflichtung von Bäumen ist gemäß der jeweiligen Wuchsordnungen (WO) getrennt anzugeben. Die Gesamtsumme der Ersatzbäume ist, nach Prüfung des fehlenden Baumes (s. Pkt. 3), in Tabelle 4 nach diesem Schema (I. und II. WO) zu ändern.
5. Es ist zu prüfen, ob noch weitere Ersatzpflanzungen an anderer Stelle im Geltungsbereich der BSchV ausgebracht werden können. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Umweltamt zu melden.
6. Die Ersatzzahlung nach BSchV ist „auf das Grüne Konto des Umweltamtes der Stadt Regensburg“ zu entrichten. Die Formulierung bei der Maßnahmenbeschreibung 014_E ist entsprechend zu ändern.

7. 010_V - Rekultivierung und Wiederherstellung von Grünflächen: Die Fertigstellungspflege ist durch eine zusätzlich 1-jährige Entwicklungspflege zu ergänzen und durch eine UBB zu begleiten. Nach Abschluss der Entwicklungspflege ist der Erfolg dem Umweltamt zu dokumentieren.
8. Ermittlung des Eingriffs BayKompV, Tabelle 2 Pkt. 1: Diskrepanz BNT V32 (im LBP) und V22 (Bestands-/Konfliktplan und Maßnahmenplan) ist zu prüfen und ggfls. zu korrigieren.
9. 003_VA - Reptilienschutzzäune: Die Reptilienschutzzäune sind am offenen Anfang und Ende über den Aktionsraum von Zauneidechsen um ca. 40 m (nach Artenhilfe Zauneidechse, LfU 2020) zu verlängern.
10. 003_VA - Reptilienschutzzäune: Es ist zu erläutern, warum an der Westseite des Eingriffsbereichs auf einen Reptilienschutzzaun verzichtet wurde, obwohl auch dort Zauneidechsen kartiert wurden und Lebensraumstrukturen vorhanden sind.
11. 005_VA - Umsetzung von Reptilien: Die detaillierte Maßnahmenbeschreibung (nach Hachtel et al.) ist im Maßnahmenblatt 005_VA und AFB zu ergänzen.
12. Biotopverbund: es ist davon auszugehen, dass auch im direkten Umfeld des Vorhabens randliche Flächen vorhanden sind, die gemäß einer Eignung zum Biotopverbund oder als Biotoptrittsteine hergestellt und genutzt werden könnten. Der Erhalt bzw. die Neuschaffung von durchgängigen Wanderachsen ist noch einmal planerisch zu überprüfen, anzupassen und ggfls. planerisch darzustellen. Das Ergebnis ist den Naturschutzbehörden mitzuteilen.
13. Im Bestands- und Konfliktplan ist eine Maßnahme B6 (am westlichen Rand) dargestellt, die nirgendwo beschrieben ist und vermutlich Bo6 (bauzeitliche Flächeninanspruchnahme) sein soll. Dies ist zu prüfen und ggfls. zu korrigieren.

Hinweise:

Baumschutzverordnung: Unter Punkt 3.6 des LBP sollte der §1 BSchV Schutzgegenstand Abs. 1 bis 3 vollinhaltlich angeführt werden.

Artenschutz: Die Belange des Artenschutzes insb. FCS-Maßnahme und Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 1 BNatSchG werden nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde über die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz abgearbeitet.

Sonstiges: Das Berechnungsschema zur Errechnung des fiktiven Stammumfangs bei mehrstämmigen Bäumen wird an den Entwurfsverfasser Herrn Kühne geschickt, damit die Änderungen der Ersatzverpflichtungen nach BSchV in den Unterlagen eingearbeitet und korrigiert werden können.

Rechtliche Grundlagen:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m Abs. 5 BNatSchG: Verbotstatbestände für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten §39 BNatSchG, Allgemeiner Artenschutz Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) Baumschutzverordnung der Stadt Regensburg (BSchV).

6. **Umweltamt - Sachgebiet Immissionsschutz und Abfall; (...)**

Baubedingte Immissionen (Lärm und Erschütterungen)

In der vorliegenden Baulärm- und Erschütterungsprognose der Peutz Consult GmbH (Bericht-Nr.: VL 10020-1 vom 21.03.2025) werden die erwartenden baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen durch die Baumaßnahme ermittelt und beurteilt.

Nach aktuellem Planungsstand ist die Baumaßnahme für einen Zeitraum von ca. 15 Monaten in den Jahren 2027/2028 geplant.

Baulärm

Die Beurteilung der baustellenbedingten Schallimmissionen findet gemäß den Anforderungen der AVV-Baulärm statt. Die Arbeiten zum Neubau des Bahnhofs wurden in zwölf schalltechnisch relevante Bauphasen gegliedert. Die Bauphasen 0 und 9 werden nur im Tagzeitraum von 7.00 – 20.00 Uhr durchgeführt. In den Bauphasen 1b bis 5 und 7 finden die Arbeiten im Tagzeitraum von 7.00 – 20.00 Uhr sowie in den weniger sensiblen Zeiträumen des Nachtzeitraums zwischen 6.00 – 7.00 Uhr sowie 20.00 – 22.00 Uhr statt. In den Bauphasen 1a, 6 und 8 sind die Arbeiten im Tagzeitraum sowie im Nachtzeitraum geplant.

Die Prognose zeigt, dass sich erhebliche Lärmeinwirkungen mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm in der Nachbarschaft sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit ergeben. An den Immissionsorten IO 3 – IO 5 (Harthofer Weg 12, Bei der Anhalt 6, Bei der Anhalt 4) wird auch die Schwelle der Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschritten.

Auf Grund der hohen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte werden in der Prognose Minderungsmaßnahmen untersucht bzw. ein Lärmschutzkonzept aufgestellt, um die Schallimmissionen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dazu gehören auch baubegleitende Messungen und Dokumentation sowie die Bereitstellung von Ersatzwohnraum.

Erschütterungen

Es werden die in den nächstgelegenen Gebäuden durch die Baumaßnahme entstehenden Erschütterungen prognostiziert. Die Einwirkungen auf bauliche Anlagen werden anhand den Anhaltswerten der DIN 4150, Teil 3 beurteilt. Die Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden werden anhand den Anhaltswerten der DIN 4150, Teil 2 beurteilt. Der Tageszeitraum im Erschütterungsschutz wird als 16-stündiger Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr definiert. Dementsprechend ist der Nachtzeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr definiert. Dies unterscheidet sich von der Definition des Tages- und Nachtzeitraum nach AVV-Baulärm. Die Arbeiten, die während der geplanten Baumaßnahme relevante Erschütterungen auslösen, sind die Abbrucharbeiten mittels Hydraulikhammer, die Verbauarbeiten mittels Vibrationsramme und die Verdichtungsarbeiten mittels Vibrationswalze und Rüttelplatte. Für die Abbrucharbeiten wurde das Gebäude an der Straße „Harthofer Weg 12“ mit einer kürzesten Entfernung von 3 m berücksichtigt. Das Gebäude an der Straße „Bei der Anhalt 6“ weist eine kürzeste Entfernung von 8 m zu den Verbauarbeiten auf. Für die Verdichtungsarbeiten wurde das südliche Nebengebäude an der Straße „Harthofer Weg 12“ mit einer kürzesten Entfernung von 1 m untersucht.

Einwirkungen auf bauliche Anlagen

Die Ergebnisse der Baulärm- und Erschütterungsprognose zeigen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 für alle relevanten Baumaschinen überschritten werden. Daher sind entsprechend den Entfernungen zu der schutzbedürftigen Bebauung leichtere Geräte einzusetzen.

Einwirkungen auf den Menschen

Die Ergebnisse der Baulärm- und Erschütterungsprognose zeigen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 2 für alle relevanten Baumaschinen überschritten werden. Sofern die in der Prognose genannten Entfernungen und die alternativen Baumaschinen zur Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 2 nicht eingehalten bzw. nicht eingesetzt werden

können, ist den betroffenen Anwohner eine Ansprechstelle zu benennen, die die Bereitstellung von Ersatzwohnraum prüft und zusagt.

Forderungen Immissionsschutz

Entsprechend der Baulärm- und Erschütterungsprognose der Peutz Consult GmbH (Bericht-Nr.: VL 10020-1 vom 21.03.2025) sind folgende Lärmschutzmaßnahmen zu berücksichtigen:

1. Lärmindernd wird für die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Geräte bereits in den Ausschreibungsunterlagen die Forderung nach lärmarmen Geräten und Maschinen aufgenommen.
2. Die betroffenen Anwohner werden frühzeitig über die Baumaßnahmen informiert. Im Informationsschreiben wird eine Ansprechstelle genannt, an welche sich betroffene Anwohner wenden können.
3. Weiterhin hat zur Minderung von allgemeinen Baustellengeräuschen eine Sensibilisierung des Baustellenpersonals für das Thema Lärm zu erfolgen. Dies kann verhaltensbedingte Geräuschpegel, die durch beispielsweise unnötig festes Hammer-schlagen oder das Werfen von Materialien resultieren, minimieren. Ebenfalls kann die Nutzung von Sprechfunk den Lärmpegel einer Baustelle senken.
4. Der Baulärm ist zu Überwachen und zu Dokumentieren. Die Dokumentation hat durch baubegleitende Messungen oder Dauerüberwachungen (Monitoring) zu erfolgen.
5. Aufgrund der Beurteilungspegel oberhalb des Schwellenwertes von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts sowie gleichzeitiger Überschreitung der Vorbelastung ist eine Ansprechstelle zu benennen, die die Erstattung der Kosten für die Hotelübernachtung für die Anwohner prüft und zusagt.

Entsprechend der Baulärm- und Erschütterungsprognose der Peutz Consult GmbH (Bericht-Nr.: VL 10020-1 vom 21.03.2025) sind folgende Minderungsmaßnahmen für baubedingte Erschütterungen zu berücksichtigen:

1. Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Baubetrieb
2. Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahmen und die damit verbundenen Belästigungen
3. Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschütterungsquelle usw.)
4. Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Erschütterungseinwirkungen haben
5. Information der Betroffenen über die Erschütterungswirkungen auf das Gebäude
6. Bei nicht Einhaltung der genannten Entfernungen ist der Einsatz von leichteren Geräten bzw. alternative Bauverfahren zu prüfen.

Falls die in der Baulärm- und Erschütterungsprognose der Peutz Consult GmbH (Bericht-Nr.: VL 10020-1 vom 21.03.2025) genannten Entfernungen und die alternativen Baumaschinen zur Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 2 nicht eingehalten bzw. nicht eingesetzt werden können, ist für die betroffenen Anwohner eine

Ansprechstelle zu benennen, die die Erstattung von Kosten für die Hotelübernachtung prüft und zusagt.

Während den erschütterungsrelevanten Arbeiten ist eine Erschütterungsüberwachung als Beweissicherung nach DIN 4150, Teil 3, Einwirkungen auf bauliche Anlagen, aufgrund der Überschreitungen der Anhaltswerte an den Gebäuden „Harthofer Weg 12“ und „Bei der Anhalt 6“ durchzuführen.

Hinweise Immissionschutz

Es wird eine bautechnische Beweissicherung vor Beginn der Baumaßnahmen für einen Radius von mindestens 50 m, ausgehend von dem Einsatzort der erschütterungsrelevanten Geräte, empfohlen.

7. Umweltamt – Wasserrecht; (...)

Einwände gegen das Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht nicht. Soweit ersichtlich, sind alle wasserrechtlich relevanten Tatbestände in den Unterlagen beschrieben und hinreichend dargestellt. Die für die einzelnen Tatbestände erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung im eisenbahnrechtlichen Verfahren mit erteilt. Die materiellen Vorgaben des Wasserrechts sind dabei zu beachten. Dies ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sowie § 19 Abs. 1 WHG. Das Benehmen mit der unteren Wasserrechtsbehörde ist noch herzustellen (§ 19 Abs. 3 Halbsatz 2 WHG).

Hinweise Wasserrecht

1. Darüber hinaus sind die vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg in dessen Stellungnahme geforderten Vorgaben und Auflagen zu beachten.
2. Die fachkundigen Stelle der Wasserwirtschaft beim Umweltamt hat in ihrer Stellungnahme nachfolgende Hinweise mitgeteilt:

Hinweise im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit

1. Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen.
2. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
3. Wassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel sind so zu lagern und zu sichern, dass keine Verunreinigung des Untergrundes und der Gewässer erfolgen kann (Lagerung in überdachten Auffangwannen, vor dem Zutritt Unbefugter gesichert)
4. Die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen ist auf flüssigkeitsdicht befestigten Flächen durchzuführen. Sofern dies nicht möglich ist, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Auffangwannen).
5. Sollten wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, z. B. bei Betankungsvorgängen oder auf Grund von Leckagen an Fahrzeugen und Maschinen, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Ausreichende Bindemittel sind stets bereitzuhalten.

8. Umweltamt – Sachgebiet Altlasten- und Gewässerschutz; (...)

Sachverhalt Altlasten und Abfalldeklaration:

Die geplante Baumaßnahme gehört zum DB-Standort 6235 Regensburg-Walhallastraße, welcher im Altlasten-Untersuchungsprogramm für bahneigene Grundstücke erfasst, untersucht und bewertet worden ist.

Folgende Altlastenverdachtsflächen (ALVF Nr.) sind von der Baumaßnahme betroffen:

- 6235 – 007 Laderampe
- 6235 – 004 Altölumfüllstelle Fa. Karo AS

Im näheren Umfeld des aktuellen Baugebiets befindet sich westlich des Harthofer Wegs der Altstandort eines Holzimprägnierwerks (G 159). Auf dem ca. 20 ha großen Areal wurden früher Bahnmasten mit quecksilber- und schwermetallhaltigen Chemikalien imprägniert, die zu erheblichen Boden- und auch Grundwasserkontaminationen führten.

In den o.g. ALVF -007 und -004 wurden schadstoffbelastete Auffüllungen angetroffen mit Mächtigkeiten von ca. 2,5 m bis ca. 3,5 m. Es wurden leicht erhöhte Arsen- und punktuell erhöhte Quecksilber-Konzentrationen nachgewiesen. Die damalige abfallrechtliche Deklaration ergab Einstufungen der Größenordnung LAGA Z 1.1 bis Z 2 und somit die Handlungskategorie HK 1.1 nach bahneigener Terminologie (LUBAG, 2000). Dies bedeutet, dass eine latente Gefährdung besteht, jedoch bei unveränderter Nutzung ohne Handlungserfordernis.

Diese Ergebnisse aus Historischer Erkundung und Orientierender Altlastenuntersuchung gehen zurück auf das Jahr 2000. Im Jahre 2011 wurden bei der Detailuntersuchung durch die Bahn (FRiDU) im Bereich der Laderampe erhebliche Schadstoffbelastungen mit PAK, MKW und Schwermetallen in der Auffüllung mit Einstufung > Z 2 LAGA festgestellt.

Bei den aktuellen, geotechnischen Untersuchungen in 2024 (4) wurden 8 Bodenaufschlüsse (KRB) mit Endtiefen von 8 m bzw. 10 m niedergebracht sowie 2 Großbohrungen mit 11 m bzw. 13,4 m Endtiefe bis zum Erreichen des bindigen Grundwasserstauhorizonts.

Folgender Bodenaufbau ist erkundet worden: Unterhalb der Asphaltversiegelung wurden Auffüllungen mit variablen Mächtigkeiten zwischen 0,45 m und 2,6 m angetroffen. Dem Bericht war nicht zu entnehmen, ob die Auffüllungen mit Fremd Beimengungen und Störstoffen durchsetzt sind – die Anlagen zum Bericht fehlen. Unterhalb der Auffüllungen stehen Schluffe bzw. schluffige, schwach schluffige Sande an.

Im Zuge der Baugrunduntersuchungen wurden zwei Bodenmischproben abfalltechnisch nach Verfüllleitfaden chemisch analysiert mit folgenden Ergebnissen:

- Auffüllung Z 1.2, einstufigsrelevant Quecksilberkonzentration (2,1 mg/kg)
- anstehender Boden Z 1.1, einstufigsrelevant Quecksilberkonzentration (0,057 mg/kg)
- Betonmischprobe Z 0
- Asphaltmischprobe deklariert nach LfU-Mbl. 3.4/1: Ausbaupasphalt ohne Verunreinigungen

Gemäß der neuen Ersatzbaustoffverordnung wäre das Auffüllmaterial aufgrund der Quecksilberkonzentration als BM-F3-Material zu deklarieren. Zum Gleisschotter im künftigen Baubereich liegen keine abfalltechnischen Analysen vor. Aus altlastenfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben unter Beachtung nachfolgender Auflagen/Hinweise.

Hinweise bzgl. Abfall- und Bodenschutzrecht- Rückbau:

Gemäß Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK(3)) wurde ein Schadstoffgutachten zu den drei rückzubauenden Bestandsgebäuden erstellt. Als gefährliche Abfälle wurden asbesthaltige Baustoffe, verunreinigte Metallabfälle sowie mineralische Baustoffe mit gefährlichen Stoffen identifiziert.

Zu beachten ist, dass gefährliche Abfälle mit Entsorgungsnachweis zu entsorgen sind. Hierbei ist das elektronische Nachweis- und Begleitscheinverfahren anzuwenden. Ab 2 Tonnen an einer Anfallstelle ist für diese Abfälle eine Abfallerzeugernummer beim Umweltamt zu beantragen:

- Für den Abbruch der Bestandsgebäude ist grundsätzlich ein selektiver Rückbau nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorzunehmen:
- Unterschiedliche Abfallarten (z.B. Beton, Mauerwerk, Holz, Metall usw.) sind sorgfältig stofflich und auch hinsichtlich ihrer Schadstoffbelastung zu trennen, sortenrein auszubauen und vorrangig der Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.
- Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig.
- Hinsichtlich Rückbau Gleisanlagen und Altschotter sind die Ausführungen nach Abfall-Merkblatt Nr. 3.4/2 (Gleisschottermerkblatt) zu beachten.

Erdarbeiten und Bodenaushub:

Es besteht die Gefahr von Bombenblindgängern und sonstigen Kriegshinterlassenschaften im Boden. Vor Beginn von Erdarbeiten/Bodeneingriffen bzw. baubegleitend (bei auftretenden Störfeldern) wird eine Kampfmittelfreimessung durch eine nach § 20 SprengG zertifizierte Fachfirma dringend angeraten. Die Kampfmittelüberprüfung liegt in der Eigenverantwortung des Bauherrn.

Sämtliche Erdarbeiten sind unter alllastenfachgutachterlicher Aufsicht vor Ort durchzuführen. Für Bodenaushub besteht Untersuchungspflicht unter Beachtung folgender Schritte:

- Kontrollierter Aushub unter alllastenfachgutachterlicher Überwachung
- Zwischenlagerung von Aushubmassen im Haufwerk (pro Haufwerk maximal 500 m³)
- Für die vorübergehende Zwischenlagerung des ausgehobenen Bodens auf der Baustelle (1 Jahr) ist i.d.R. keine bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz ist zu beachten.
- Muss der Bodenaushub zur Haufwerksbeprobung - aus Platzgründen - außerhalb der Baustelle zwischengelagert werden, ist eine Genehmigung beim Umweltamt zu beantragen.
- Repräsentative Haufwerksbeprobung nach LAGA-Richtlinie PN 98
Untersuchungsumfang/Analytik und Material-Einstufung richten sich nach dem geplanten Verwertungsweg:
- Deklaration nach Ersatzbaustoffverordnung, wenn der Aushub als Ersatzbaustoff verwendet werden soll;
- Deklaration nach Verfüllleitfaden, wenn der Aushub in eine genehmigte Grube verfüllt wird (innerhalb Bayern);
- Deklaration nach Deponieverordnung bei Bedarf, wenn eine Verwertung aufgrund des Belastungsgrades nicht möglich ist.
- Ordnungsgemäße Verwertung/ Entsorgung nach Kreislaufwirtschaftsgesetz

Es wird frühzeitig darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer Bauwasserhaltung entnommenes Grundwasser vor der Einleitung in die Kanalisation oder Wiedereinleitung in den Boden bzw. Grundwasserkörper beweissichernd mindestens auf den Schadstoffparameter Quecksilber zu analysieren ist.

Sämtliche (Boden-/Abfall-/Grundwasser-)Probenahmen und laboranalytische Untersuchungen sind von entsprechend akkreditierten (VSU)-Untersuchungsstellen durchzuführen.

Die ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung nach Kreislaufwirtschaftsgesetz ist gegenüber dem Umweltamt zu dokumentieren (Abfallmengen, Haufwerksbeprobungen, Untersuchungsergebnisse Bodenanalysen incl. Prüfberichte, Abfalldeklaration, Verwertungs-/Entsorgungswege incl. Nachweise).

Die abschließende Dokumentation ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Erdarbeiten beim Umweltamt vorzulegen.

Rechtsgrundlagen:

Kreislaufwirtschaftsgesetz, Ersatzbaustoffverordnung, Bundesbodenschutzgesetz, Bayerisches Bodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung und untergesetzliche Regelwerke.

9. **Tiefbauamt – Grundstücksentwässerung; (...)**

Zu dem Vorhaben „Bf Regensburg Walhallastraße: Neubau Verkehrsstation“ gibt es aus Sicht der Stadtentwässerung keine grundsätzlichen Einwendungen; jedoch nehmen wir im Folgenden wie folgt Stellung:

Auflagen

1. Insbesondere vor dem Hintergrund der vorgesehenen zusätzlichen Versiegelung auf dem Grundstück ist die zulässige Einleitmenge in den öffentlichen Kanal bei der Entwässerungsplanung zu berücksichtigen. Die maximale Einleitmenge in den Kanal aus dem Bereich der Bahnunterführung von 2 l/s ist einzuhalten. Eine weitestgehende Versickerung ist anzustreben.

Hinweise

1. Die Rückstauenebene ist die Deckelhöhe des bergaufliegenden Kanalschachtes.
2. Der Schacht des Privatkanals, an den die neue Entwässerung angeschlossen werden soll, entspricht nicht den Anforderungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ist im Bestand nicht für einen weiteren Anschluss geeignet. Des Weiteren ist dort die Entwässerung des Gebäudes „Harthofer Weg 12“ angeschlossen, die weiterhin aufrecht zu erhalten ist. Nicht mehr benötigte Entwässerungsleitungen z.B. der Abbruchgebäude sind an den vorhandenen Anschlusspunkten ordnungsgemäß zu verschließen. Der vorhandene Schacht im weiteren Verlauf des Privatkanals (vor Gebäude Harthofer Weg 6) entspricht ebenfalls nicht den allg. anerkannten Regeln der Technik und ist zu erneuern. (hierzu erfolgte bereits ein Hinweis des Tiefbauamtes an die DB)
3. Im Bauwerksverzeichnis ist unter lfd-Nr. 9 ein Pumpenschacht aufgeführt, während im zugehörigen Lageplan die lfd-Nr. 9 auf ein abzubrechendes Gebäude verweist.
4. Bei der weiteren Planung ist die Stadtentwässerung/Sachgebiet Grundstücksentwässerung unmittelbar und rechtzeitig zu beteiligen. Insbesondere sind aussagekräftige Ausführungspläne bzgl. Schmutz- und Niederschlagswasser im Entwurf vorzulegen und mit der Stadtentwässerung abzustimmen. Es ist ein Entwässerungsantrag im Tiefbauamt der Stadt Regensburg einzureichen. Details

unter: www.regensburg.de/entwaesserungsantrag oder per E-Mail – Kontakt:
grundstuecksentwaesserung@regensburg.de

Entscheidung:

Zu 1.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt an dieser Stelle klar, dass das hier genannte Flurstück Nr. 902/1 nicht durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben betroffen ist. Die gestrichelte Darstellung der Planfeststellungsgrenze in den gegenständlichen Planunterlagen (z.B. Unterlage 3) in das Flurstück Nr. 902/1 hinein resultiert ausschließlich aufgrund der Erkennbarkeit der darunter liegenden Flurstücksgrenzen und ist als Unschärfe in der Darstellung zu sehen. Die Vorhabenträgerin hat diese Tatsache auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde ebenso bestätigt. Das Flurstück Nr. 902/1 ist durch den Umgriff des verfahrensgegenständlichen Vorhabens somit nicht betroffen und die vorgetragene Sorge des Einwenders unbegründet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass dieses Flurstück mit Bescheid vom 06.08.2025 von Bahnbetriebszwecken freigestellt wurde.

Die Flurstücke Nrn. 902/2 und 904/22 definieren den bestehenden „Ringweg“ „Bei der Anhalt“, der bereits einen verkehrlichen Zweck zur Erschließung der anliegenden Grundstücke und des Bahnhofsareals aufweist. In der verfahrensgegenständlichen Planung ist die Planfeststellungsgrenze über beide Flurstücke hinweg dargestellt. Eine tatsächliche Nutzung erfolgt jedoch lediglich für das Flurstück Nr. 902/2 als temporäre Baustellenzufahrt (Unterlage 9.1 und Unterlage 4, Bauwerksnummer 29). Zudem soll der zukünftige Gehweg als barrierefreier Zugang zum Bahnsteig 1 durch das Flurstück Nr. 902/2 erschlossen werden (Unterlage 3). Das Flurstück Nr. 904/22 ist durch das gegenständliche Vorhaben nicht betroffen. Die Planfeststellungsgrenze ist auch hier nur als ungefähre Umgriffsgrenze zu sehen. Maßgebend sind die farblich markierten Bereiche und Flächen in den Planunterlagen.

Die Vorhabenträgerin hat zudem in ihrer Rückäußerung zugesichert, sich in der weiteren Planung eng mit der Stadt Regensburg abzustimmen.

Ergänzend wird noch vollständigkeithalber darauf hingewiesen, dass die angeregte Entwidmung des Flurstücks Nr. 902/2 im gegenständlichen Verfahren nicht geklärt werden kann und die dafür notwendigen

Voraussetzungen und Folgen in einem separaten Verfahren auf Antrag geprüft werden.

Zu 2.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die von der Stadt Regensburg geplanten Park- und Ride-Plätze unterliegen der bauleitplanerischen Zuständigkeit der Stadt Regensburg und nicht der eisenbahnrechtlichen Fachplanung.

Zu 3.1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der hier vorgetragenen Forderung hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung zugestimmt.

Zu 3.1 und 3.2 wird ergänzend auf B.4.3 verwiesen.

Zu 4.: Es wird auf die zuvor ergangenen Entscheidungen sowie auf die Einwendung samt Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu B.4.3 verwiesen.

Zu 5.: Die nachfolgenden Entscheidungen zu den vorgetragenen Punkten des Sachgebietes Natur- und Artenschutz (Umweltamt) beziehen sich auf die hier vorgetragenen Forderungen/Auflagen 1 bis 13, welche in der Stellungnahme zuvor durch das Umweltamt begründet werden.

Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zur Inanspruchnahme des Ökokontos (Maßnahme „013_ÖK“) hat die Vorhabenträgerin die Nebenbestimmung A.4.5 zu beachten.

Zu 1.: Die Vorhabenträgerin hat den Erläuterungsbericht dahingehend korrigiert, dass das ABSP der Stadt Regensburg entsprechend gewürdigt wird.

Zu 2.: Die Vorhabenträgerin ist der Forderung gefolgt und hat die Angaben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung ergänzt und die Bewertung der Baumschutzverordnung gesamthaft überarbeitet.

Zu 3.: Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung klarstellend darauf hingewiesen und in den Unterlagen ergänzend erläutert, dass der Baum „B-R3344“ im Zuge der Baumaßnahmen nicht gefällt werden muss und durch die Maßnahme „007_V“ geschützt wird.

Zu 4.: Es wird auf die Entscheidung zu Ziff. 2 verwiesen.

Zu 5.: Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung nachvollziehbar erläutert, dass aufgrund der weiteren in Planung befindlichen Bauvorhaben (Bebauungsplan Nr. 285, Nr. 125 und Nr. 281) keine gesicherten Flächen zur dauerhaften Bepflanzung im direkten Umgriff der Baumaßnahme zur Verfügung stehen und innerhalb der DB-Eigentumsgrenzen entlang der Bahntrassen im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung aufgrund der verpflichtenden Einhaltung der Sicherheitsabstände zu den Gleisanlagen und deren Anlagenbestandteile, ebenfalls keine weiteren Bäume ersatzweise gepflanzt werden können.

Die Vorhabenträgerin hat diese Erläuterung in den Unterlagen entsprechend ergänzt.

Zu 6.: Die Vorhabenträgerin ist der Forderung gefolgt und hat die Beschreibung zur Maßnahme „014_E“ in den Unterlagen ergänzt. Zudem hat die Vorhabenträgerin die Nebenbestimmung A.4.4 zu beachten.

Zu 7.: Die Vorhabenträgerin ist der Forderung gefolgt und hat das Maßnahmenblatt zur Maßnahme „010_V“ dahingehend geändert.

Zu 8.: Die Vorhabenträgerin hat den in Tabelle 2 bezeichneten BNT V32 ergänzend im Erläuterungsbericht begründet. In der Berechnung führt dies zu keinen Änderungen, da die Biotoptypen V22 und V32 beide mit einem Wertpunkt bilanziert werden.

Zu 9. bis 11.: Die Vorhabenträgerin ist den Forderungen gefolgt und hat die Unterlagen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Erläuterungsbericht, Maßnahmenblatt und Maßnahmenplan) sowie den Artenschutzfachbeitrag entsprechend angepasst.

Zu 12.: Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung nachvollziehbar erläutert, dass aufgrund der weiteren Bauvorhaben (Bebauungsplan Nr. 285, Nr. 125 und Nr. 281) und an der Pilsen- Allee derzeit keine Flächen zur Neuschaffung für die Verbesserung der Wanderachsen im direkten Umfeld des Vorhabens zur Verfügung stehen sowie eine rechtliche Sicherung von dauerhaften Maßnahmen auf den schmalen Randbereichen aufgrund der Vorgaben der Ril 882 und deren Sicherheitsabstände nicht möglich ist. Die unvermeidbaren,

dauerhaften Eingriffe werden im Zuge der Maßnahme 011_FCS ausgeglichen. Die bauzeitlich beeinträchtigten Flächen werden nach Bauende in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Maßnahme 010_V). Nach Bauende stehen somit die schmalen randlichen Flächen entlang der Bahntrasse größtenteils wieder zur Verfügung und deren Funktion für den Biotopverbund, sowie als Trittsteine wird nicht dauerhaft beeinträchtigt. Die schmalen Randstreifen entlang der Bahntrasse werden wie bisher im Unterhalt der Bahn gepflegt und bleiben somit erhalten.

Die Vorhabenträgerin hat diese Erläuterung in den Unterlagen entsprechend ergänzt.

Zu 13.: Die Bezeichnung des Konfliktes Bo6 hat die Vorhabenträgerin in den Unterlagen angepasst.

Dem Hinweis zur Baumschutzverordnung ist die Vorhabenträgerin gefolgt, indem sie das Kapitel 3.6 im Erläuterungsbericht entsprechend ergänzt hat.

Zu den Belangen des Artenschutzes wird auf die Stellungnahme samt Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu B.4.2.2 verwiesen.

Der abschließende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in den geänderten Unterlagen berücksichtigt.

Zu der Stellungnahme und den darin enthaltenen vorgebrachten Punkten des Sachgebietes Natur- und Artenschutz fand eine erneute Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und dem Sachgebiet Natur- und Artenschutz der Stadt Regensburg statt. In seiner abschließenden Stellungnahme (24.02.2026, Az. 31.2 DB_Plafe HP Walhallastraße) hat das Sachgebiet Natur- und Artenschutz (Umweltamt) die meisten zuvor genannten Punkte als korrigiert und erledigt bewertet. Zu den verbliebenen, erneut genannten Forderungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die vorherigen Entscheidungen zu 5, Ziffern 1 bis 13.

Zu 6.: Die Ausführungen zu Baulärm und Bauerschütterungen werden zur Kenntnis genommen.

Die hier vorgetragenen Forderungen werden bereits von der Vorhabenträgerin in der planfestgestellten Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) in den Kapiteln 9.8 und 9.9 als Maßnahmen aufgeführt und sind daher bereits verpflichtend von

dieser zu berücksichtigen und umzusetzen, ohne dass es einer expliziten Entscheidung hierzu bedarf.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zudem bestätigt, die in der Baulärm- und Erschütterungsprognose der Peutz Consult GmbH (Bericht-Nr.: VL 10020-1 vom 21.03.2025) aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen für baubedingte Erschütterungen bei der Ausschreibung der Bauleistungen und in der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der Empfehlung einer bautechnischen Beweissicherung vor Beginn der Baumaßnahmen für einen Radius von mindestens 50 m, ausgehend von dem Einsatzort der erschütterungsrelevanten Geräte, hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung ebenso zugesagt.

Ergänzend wird die Vorhabenträgerin auf die Nebenbestimmung A.4.2 aufmerksam gemacht.

Zu 7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Entscheidung zu B.4.2.6 verwiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg wurde aufgrund fehlender Betroffenheit und Zuständigkeit nicht vom Eisenbahn-Bundesamt im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren beteiligt.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesichert, die Hinweise im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit zu beachten.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die wasserrechtlichen Belange insgesamt angemessen berücksichtigt.

Zu 8.: Die beschreibenden Ausführungen zu Altlasten und zur Abfalldeklaration werden zur Kenntnis genommen.

Zu den nachfolgenden ausführlichen Forderungen und Hinweisen hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung zugesagt, diese bei der Ausschreibung der Bauleistungen und in der Bauausführung vollumfänglich zu berücksichtigen.

Eine diesbezüglich weiterführende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist demnach nicht erforderlich.

Zu 9.: Zur Thematik der Einleitung der Entwässerung in den städtischen Kanal liegt der Planfeststellungsbehörde eine Korrespondenz (Februar 2025) zwischen

der Vorhabenträgerin und dem Tiefbauamt der Stadt Regensburg, welche zu dem Ergebnis kommt, dass die Stadt Regensburg dem Entwässerungskonzept der Vorhabenträgerin zustimmt.

Der Sachverhalt scheint aus Sicht der Planfeststellungsbehörde somit ausreichend geklärt.

Zu den hier aufgeführten Hinweisen 1. bis 4. hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung zugesichert, diese in der Ausschreibung der Bauleistungen und in der Bauausführung vollumfänglich zu berücksichtigen.

Der Hinweis zur fehlerhaften Darstellung der Bauwerksnummer 9 im Lageplan (Unterlage 3) wird zur Kenntnis genommen, hat aber keine Auswirkungen auf die weitere Planung. Die korrekte Darstellung kann im Lageplan zur Entwässerung (Unt. 16.2) nachvollzogen werden.

B.4.2.2 Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde

Die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz hat sich in ihrer Stellungnahme wie folgt zum Vorhaben geäußert:

1. Im Zuge des Vorhabens plant die DB InfraGO AG den Um- bzw. Neubau des Bahnhofes Regensburg Walhallastraße an der Eisenbahnstrecke 5860 Regensburg – Schwandorf zur Schaffung der Möglichkeit des Ein- und Aussteigens für den Regionalverkehr. Für den Bau wird ein Zeitraum von circa 15 Monaten angegeben.

Das Vorhaben kommt innerhalb der Stadt Regensburg in einem Bereich mit mehreren Gewerbegebieten sowie Wohnbebauungen zu liegen. Der direkte Bereich des neuen Bahnhofes ist jedoch weniger stark genutzt, sodass sich Gehölze und ruderales Säume entwickeln konnten.

In dem Gebiet können Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden, sodass im Rahmen eines Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG Kartierungen durchzuführen sind.

Bezüglich der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange wurden vom Vorhabenträger folgende Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Stand 26.09.2025)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- LBP-Bericht (Unterlage 11.1, Stand 26.09.2025)
- Maßnahmenblätter (Unterlage 11.2, Stand 29.08.2025)
- Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 11.3, Stand 26.09.2025)
- Maßnahmenpläne (Unterlage 11.4.1 bis 11.4.5, Stand 29.08.2025)
- Artenschutz-Fachbeitrag (Unterlage 12, Stand 26.09.2025)

Mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz fand keine Vorabstimmung zu den Unterlagen statt. Die Unterlagen werden nun zum ersten Mal im Rahmen der Beteiligung zur Planfeststellung durch das Eisenbahn-Bundesamt vom 29.10.2025 vorgelegt.

2. Diese Stellungnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Regensburg abgestimmt. Von dort erfolgte bereits eine Stellungnahme am 26.11.2025 (hausinterne Stellungnahmen an Amt 61). Aufgrund der Zuständigkeit beschränkt sich unsere Stellungnahme auf Aussagen zum Artenschutz und den in den Unterlagen enthaltenen Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.
3. Die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz hat die Unterlagen mit dem folgenden Ergebnis gewürdigt:

Die Unterlagen sind als unvollständig anzusehen und eine abschließende Bewertung ist aus naturschutzfachlicher Sicht daher nicht möglich.

4. Mit der Bilanzierung des Ausgleichsbedarfs (Tabelle 10) für die Beschädigung der Lebensstätte inkl. der vorgenommenen Faktoren für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besteht Einverständnis. Das System sollte jedoch für das gesamte Vorhaben konsequent angewendet werden, also auch zur Ermittlung des benötigten Ausgleichsumfanges bzw. Bewertung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Es sind also die Flächen zunächst in ihrem Ausgangszustand hinsichtlich der Habitatqualität mit den Kategorien A - D zu bewerten und davon ausgehend mit einem Faktor ein Aufwertungspotential zu errechnen. Dies bedeutet zum Beispiel für die Fläche mit der Maßnahme 006_VA, dass der Ausgangszustand hier mit der Kategorie C bewertet wurde,

also das Aufwertungspotential hier nur bei 2/3 der Fläche anzusetzen ist. Gleiches gilt für die Fläche 011_FCS. Hier ist eine Bewertung nachzuholen. Die Flächen wurden in den Unterlagen nämlich in ihrem Ausgangszustand nur verbal beschrieben. Aus der verbalen Beschreibung lässt sich insofern herauslesen, dass die Flächen potenziell nicht mit der Kategorie D bewertet werden können, da für die Zauneidechse notwendige Habitatstrukturen wie zum Beispiel Sträucher schon vorhanden sind. Die Flächen können daher voraussichtlich nicht mit ihrer gesamten Größe anerkannt werden. Das genaue Aufwertungspotential ist jedoch mittels des Bilanzierungssystem ggf. in Kombination mit einer Begehung zu ermitteln. Das Bilanzierungssystem ist insgesamt also konsequenterweise auch auf den Ausgleichsumfang anzuwenden und die verwendeten Vermeidungs- und Ausgleichsflächen sind danach zu bewerten.

5. Im Kapitel 3.3.3 unter dem Untertitel „§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Schädigungs- und Zerstörungsverbot“ wird angegeben, dass im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben keine Flächen für die Herstellung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse zur Verfügung stehen. Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, da auf der Fläche der Maßnahme 006_VA ein Optimalhabitat für die Zauneidechse temporär hergerichtet wird. Auch an temporäre Habitate sind die gleichen Anforderungen wie für dauerhafte Maßnahmen zu stellen, sodass die gutachterliche Einschätzung hier offensichtlich eine geeignete Fläche im räumlichen Zusammenhang gefunden hat. Außerdem sind in der Einstufung des Eingriffsbereichs in die Habitatqualität-Kategorien der Zauneidechse (Abbildung 9) weitere große Bereiche eingezeichnet, die eine Habitatqualität der Kategorie C aufweisen, also grundsätzlich für Zauneidechse geeignet sind und durch Aufwertung ggf. als CEF-Flächen zur Verfügung stünden.

Unter Kapitel 5.1 wird ergänzend angegeben, dass die Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Bereich des ehemaligen Bahnhofes fachlich nicht sinnvoll ist. Aus dieser Beschreibung geht nicht klar hervor, welcher genaue Bereich hier gemeint ist, da dieser nicht konkretisiert wird. Zum anderen ist die Begründung „fachlich nicht sinnvoll“ als nicht ausreichend anzusehen. Die Begründung ist genauer zu erläutern z.B. durch eine Beschreibung der vorhanden/ nicht vorhanden Strukturen oder Aufwertungsmöglichkeiten.

Insgesamt ist zunächst zu ermitteln, welche Flächen im räumlichen Zusammenhang als Ersatzhabitat für die Zauneidechse zur Verfügung stehen. Diese Suche ist prioritär durchzuführen, da sie als zumutbare Alternative im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme zu prüfen ist, CEF-Maßnahmen sind also der Vorzug vor FCS-Maßnahmen zu geben. Sind diese Alternativen nicht gegeben, ist die zu erläutern und ausreichend fachlich zu begründen.

6. Soweit dies aus den Unterlagen richtig herausgelesen wird, werden die Abarbeitung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG für die Zauneidechse im Wesentlichen getrennt voneinander betrachtet. Für das Tötungsrisiko werden die Maßnahmen 002_VA bis 006_VA umgesetzt. Diese Maßnahmen finden nur temporär vor und während der Baumaßnahme statt und werden über diesen Zeitraum hinaus nicht aufrechterhalten. Für den Lebensstättenverlust werden die Maßnahmen 011_FCS umgesetzt und dauerhaft aufrechterhalten. Der Ausgleich des Lebensstättenverlustes wird damit begründet, dass durch den Neu- bzw. Umbau des Bahnhofes Habitate der Zauneidechse verloren gehen. Die Bewertung der Habitatqualität für die Zauneidechse erfolgte anhand des Vorhandenseins bestimmter Strukturen und wurde mithilfe von Kategorien bewertet. Für die Bewertung des Lebensstättenverlustes ist diese Bewertung geeignet und mit ihr besteht (wie oben bereits erläutert) Einverständnis, ebenso mit der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs. Die Bewertung der Habitatqualität hat jedoch auch Einfluss auf die Anzahl der Zauneidechsen und damit auf das Tötungsrisiko. Hier kommt in den Unterlagen nicht klar raus, inwiefern dies beachtet wurde. Durch den Verlust von

Lebensstätten kommt es in der Regel auch zu einem Tötungsrisiko für die Tiere. Ob dieses signifikant erhöht ist, ist vom Gutachter einzuschätzen. Durch den dauerhaften Lebensstättenverlust bleibt dieses Tötungsrisiko aber auf jeden Fall auch nach den Baumaßnahmen und einer potenziellen Rückwanderung der Zauneidechsen bestehen, da nicht ausreichend Lebensstätten vorhanden sind und es durch innerartliche Konkurrenz zu einem Tötungsrisiko kommen kann, das der Vorhabenträger hier zumindest „in Kauf nimmt“.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die beiden Verbotstatbestände als Gesamtes zu betrachten. Dabei ist bei der Bewertung des Tötungsrisikos auch der Lebensstättenverlust zu beachten. Des Weiteren ist, wie bereits oben beschrieben, vorrangig zu prüfen, inwiefern Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen, und diese sind bei Verfügbarkeit zu wählen.

7. Kann die Frage der Ersatzhabitate im räumlichen Zusammenhang abschließend geklärt werden und stehen solche Ersatzhabitate nicht zur Verfügung, sind für FCS-Maßnahmen die folgenden über die in den Unterlagen hinausgehenden Anforderungen einzuhalten:

Für die Maßnahmen 011_FCS fehlen Angaben, inwiefern die Flächen bereits an eine vorhandene Population anbindet. Die Anbindung an eine existierende Population ist eine Voraussetzung für die Anerkennung als FCS-Maßnahme. Dies kann damit begründet werden, dass die Minimalgröße für eine stabile Zauneidechsen-Population in der Literatur mit 1 ha angegeben wird. Die Teilflächen sind daher aufgrund ihrer kleinen Größe nicht dazu geeignet eine eigenständige Population aufzubauen bzw. zu erhalten. Befinden sich die FCS-Maßnahmen in Anbindung an eine bestehende Population, kann die einzelne FCS-Fläche jedoch auch kleiner sein. Soll an den jetzigen FCS-Flächen festgehalten werden, ist die Anbindung in den Unterlagen somit nachzuweisen. Entsprechende Daten sollten ggf. durch die Gleissanierung der angrenzenden Gleisstrecke DB-intern vorhanden sein. Diese Angabe ist in den Unterlagen zu ergänzen.

8. Im Kapitel 4.1.6 unter dem Untertitel „Auswirkungen der Maßnahme auf die Beurteilung der Verbotstatbestände für die relevante Art“ steht, dass aufgrund der obenstehenden Maßnahmen von keinen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden. Diese Aussage scheint nicht richtig zu sein, da im Rahmen des Vorhabens eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt wird. Die Beantragung einer solchen Ausnahme ist jedoch nur notwendig, wenn Verbotstatbestände einschlägig werden. Der Text ist daher zu korrigieren.
9. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erteilt werden. Wie oben ausgeführt ist aktuell nicht ausreichend begründet, warum zumutbare Alternativen, also in diesem konkreten Fall CEF-Maßnahmen für den Lebensstättenverlust, nicht durchführbar sind. Diese Voraussetzung ist also nicht gegeben. Des Weiteren bestehen wie oben ausgeführt noch Mängel bei den potenziellen FCS-Maßnahmen. Damit die FCS-Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population der Zauneidechse beitragen, ist eine Anbindung an eine bestehende Population nachzuweisen. Diese Voraussetzung ist aktuell also ebenfalls nicht gegeben. Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses wird die Stärkung der wirtschaftlichen Vernetzung und Förderung des regionalen Arbeitsmarktes sowie die verbesserte Erreichbarkeit und soziale Integration angegeben. Die Gründe können aus naturschutzfachlicher Sicht anerkannt werden und diese Teil-Voraussetzung liegt damit vor.
10. Aufgrund des Ergänzungs- und Korrekturbedarfs bieten wir dem Vorhabenträger gerne die Möglichkeit der frühzeitigen Abstimmung der ergänzten und korrigierten Unterlagen an bzw. stehen auch für Rückfragen zur Verfügung!

Entscheidung:

Zu 1.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Das Benehmen wurde gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG grundsätzlich mit Beteiligung der Behörden hergestellt.

Zu 2.: Die Ausführungen zur Zuständigkeit werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Entscheidung zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Regensburg verwiesen (siehe B.4.2.1).

Zu 3. bis 10: Die Vorhabenträgerin hat die Unterlagen entsprechend den Forderungen und Hinweisen der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde und auch der der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Regensburg (siehe B.4.2.1) überarbeitet und angepasst.

Die geänderten Unterlagen wurden in einem Termin mit der Höheren Naturschutzbehörde erörtert und in einer fortlaufenden Korrespondenz weiter abgestimmt. Mit letztmaligem E-Mail-Schreiben vom 06.03.2026 hat die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz den geänderten Unterlagen und dem Konzept zum Umgang mit den artenschutzfachlichen Belangen zugestimmt.

Die Voraussetzungen zur Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG aufgrund der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegen somit vor, sodass die artenschutzrechtliche Ausnahme im Rahmen der Konzentrationswirkung des gegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses erteilt wird.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg hat mit E-Mail-Schreiben vom 12.03.2026 ebenso ihr Einverständnis gegeben.

B.4.2.3 Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG)

Die BEG hat sich in ihrer Stellungnahme wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Als Besteller der SPNV-Leistungen in Bayern erheben wir keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Wir bitten jedoch zu prüfen, ob am Bahnsteig Gleis 1 im Bereich nördlich der Personenunterführung auf das an der Bahnsteighinterkante geplante Geländer verzichtet werden kann. Dadurch könnten eine höhere Aufenthaltsqualität für die Fahrgäste und eine Kostenersparnis erreicht werden.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, den Verzicht des Geländers in der weiteren Planung und Bauausführung zu prüfen.

B.4.2.4 Vodafone GmbH

Die Vodafone GmbH hat sich in ihrer Stellungnahme wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.10.2025.

Bei der von Ihnen eingereichten Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die zuständige Vodafone-Gesellschaft(en) erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirkt (§ 130 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebausträger bereits Tiefbauunternehmen in o.g. Vorhaben – insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung – beauftragt hat.

Hierfür ist die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebausträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des o.g. Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen hat.

Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen zur Ausschreibung des Wegebausträgers berücksichtigen derartige Verzögerungen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen haben.

Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen müssen deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden.

Wir teilen Ihnen ebenfalls mit, dass sich Ihr angefragtes Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Bahn AG.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, die hier vorgetragenen Hinweise zu beachten. Gemäß ihren Ausführungen ist keine Umverlegung zur Baufeldfreimachung erforderlich.

Ergänzend hat die Vorhabenträgerin die Nebenbestimmung zu A.4.3, Ziffer 1, zu beachten.

B.4.2.5 REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG

Die REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG hat sich in ihrer Stellungnahme wie folgt zum Vorhaben geäußert:

(...)

1. Sparte Erdgas

Im aufgezeigten Bereich des Planfeststellungsverfahrens, befindet sich keine Gasversorgungsleitung. Das Gebäude Bei der Anhalt 4, wird über eine Gasanschlussleitung AG32St, von der Donaustauffer Straße versorgt.

Außerhalb des aufgezeigten Bereiches, für das Planfeststellungsverfahren, in südlicher Richtung, befindet sich im Straßen- und Radwegbereich der Donaustauffer Straße eine Niederdruck-Gasversorgungsleitung VG150St, Bj. 1986 und im südlichen Bereich des Brückenbauwerkes eine Gashochdruckleitung VGH300St, Bj. 1983, abzweigend von Am Eisenbahndamm über Flurnummer 904/9, Flurnummer 745, Flurnummer 904 Kreuzung Bahnkörper, fortführend in der Flurnummer 906/3 Gemeinde Schwabelweis, in die Donaustauffer Straße, mit einem Schutzstreifen von 6 m. Diese Leitungen sind besonders bei Folgeprojekten „Brückenneubau“ zu beachten, weil speziell für die Gashochdruckleitung, im südlichen Bereich der Brücke, eine neue, gesicherte Trasse zur

Kreuzung des Bahnkörpers, gefunden werden muss. Die Umlegung muss vor Baubeginn vollzogen sein. Hier ist eine Vorlaufzeit von mindestens 12 Monaten einzuplanen.

Bitte beteiligen Sie uns, zeitnah an den weiteren Planungen. Vor Baubeginn, ist eine offizielle Planauskunft einzuholen und eine Einweisung vor Ort zu beantragen. Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: [...]

2. Sparte Trinkwasser

Im aufgezeigten Bereich des Planfeststellungsverfahrens, befindet sich im Straßenkörper Bei der Anhalt, eine Trinkwasserversorgungsleitung VW80 GG, Schutzstreifen 4 m, zur Versorgung von Hausnummer 4 und 6. Für Anschlussleitungen, welche nicht mehr benötigt werden, muss eine Stilllegung bei der REWAG beantragt werden.

Außerhalb des aufgezeigten Bereiches, für das Planfeststellungsverfahren, in südlicher Richtung, befindet sich im Straßenkörper der Donaustauffer Straße, eine Wasserversorgungsleitung VW150 GGG, Schutzstreifen 4 m und eine Wassertransportleitung VW300 GGG, Schutzstreifen 6 m. Diese Leitungen sind besonders bei Folgeprojekten „Brückenneubau“ zu beachten, weil speziell für die Wassertransportleitung VW300, im südlichen Bereich der Brücke eine neue gesicherte Trasse zur Kreuzung des Bahnkörpers (gleiche Trasse wie Gashochdruckleitung) gefunden werden muss. Die Umlegung, muss vor Baubeginn, vollzogen sein. Hier ist eine Vorlaufzeit von mindestens 12 Monaten einzuplanen.

Bitte beteiligen Sie uns, zeitnah an den weiteren Planungen. Vor Baubeginn, ist eine offizielle Planauskunft einzuholen und eine Einweisung vor Ort zu beantragen. Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: [...]

3. Sparte Strom

In dem aufgezeigten Planungsbereich befinden sich Versorgungsleitungen der Mittel- und Niederspannung. Sind Anpassungen an den bestehenden Leitungstrassen notwendig, so ist dies frühzeitig abzustimmen. Außerhalb des aufgezeigten Geltungsbereiches (in südlicher Richtung) befinden sich Niederspannungsleitungen im Straßenkörper der Donaustauffer Straße und kreuzen daher die Bahnstrecke. Diese Querung ist auch mittelfristig sicherzustellen bzw. neu aufzubauen. Vor Beginn von Baumaßnahmen sind aktuelle Planunterlagen einzuholen und ggfs. eine örtliche Einweisung anzufordern. Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: [...]

4. Sparte Wärme

Im aufgezeigten Bereich des Planfeststellungsverfahrens befinden sich derzeit keine Versorgungsleitungen der Sparte Wärme.

Im Rahmen der Umsetzung des Wärmeleitplans sowie der REWAG-Wärmestrategie ist die Verbindung der beiden Stadtteile Brandlberg und Gewerbepark Regensburg für die zukünftige Wärmeversorgung erforderlich. Derzeit wird Brandlberg durch die bestehende Biogasanlage versorgt. Diese verfügt über zusätzliche Kapazitäten und wird perspektivisch erweitert, sodass auch der Gewerbepark künftig mit nachhaltiger Wärme aus erneuerbaren Energien beliefert werden kann.

Für die Realisierung dieser Verbindung betrachten wir die geplante Personenunterführung des neuen Bahnhofs Regensburg Walhallastraße als mögliche Trasse. Sollte aus sicherheits- oder bautechnischen Gründen eine direkte Verlegung innerhalb der Unterführung nicht möglich sein, schlagen wir vor, parallel zur Personenunterführung eine unterirdische Lösung zu schaffen, beispielsweise in Form eines Schachts oder Dükers, um die erforderlichen Versorgungsleitungen für die Wärmeversorgung sicher und effizient zu verlegen. Wir bitten Sie daher um Ihre Rückmeldung, ob eine Mitverlegung im Rahmen

der Unterführung möglich ist und welche technischen sowie genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür berücksichtigt werden müssen. Für eine Abstimmung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Ihre Ansprechpartnerin für Rückfragen: [...]

5. Sparte Telekommunikation

Im aufgezeigten Bereich des Planfeststellungsverfahrens, befinden sich keine Versorgungsleitungen der Telekommunikationstechnik.

Außerhalb des aufgezeigten Bereiches in südlicher Richtung befinden sich Versorgungsleitungen und Schachtanlagen der Telekommunikationstechnik. Sind aufgrund der Baumaßnahme Umlegungen von Versorgungsleitungen notwendig, so ist dies frühzeitig mitzuteilen. Eine Umlegung von Versorgungsleitungen ist ausschließlich unter einer vorherigen Erstellung von Ausweichtrassen realisierbar. Es ist mit einer Vorlaufzeit, für Planungs- und Bauarbeiten, von min. 6 Monaten zu rechnen. Über bestehende Leitungen von Drittnetzen oder weiterführenden geplanten Maßnahmen z.B. der R-KOM GmbH liegen uns keine Detailpläne vor. Entsprechend würden wir Sie bitten eine separate Spartenabfrage an Ausbau@r-kom.de zu richten. Vor Beginn der Baumaßnahme sind aktuelle Planunterlagen einzuholen und eine örtliche Einweisung anzufordern. Ihre Ansprechpartnerin für Rückfragen: [...]

6. Das Versorgungsnetz der REWAG KG und der Regensburg Netz GmbH verändert sich stetig. Somit verändern sich auch die Netzparameter, wie z. B. Leistung, Spannung, Druck und Fließgeschwindigkeit. Diese Gegebenheit erfordert immer wieder neue Strategien in der Netzplanung und Netzberechnung. Folglich ist diese Stellungnahme nur zeitlich begrenzt gültig! Wir bitten Sie deshalb, uns weiterhin zeitnah an Ihren Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Entscheidung:

Zu 1.: Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, die hier aufgeführten Hinweise in der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten sowie rechtzeitig vor Baubeginn eine Planauskunft einzuholen und eine Einweisung vor Ort mit den bauausführenden Firmen zu veranlassen.

Zudem wird die Vorhabenträgerin auf die Nebenbestimmung zu A.4.3, Ziffer 1, aufmerksam gemacht.

Zu 2.: Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, die hier aufgeführten Hinweise in der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten sowie rechtzeitig vor Baubeginn eine Planauskunft einzuholen und eine Einweisung vor Ort mit den bauausführenden Firmen zu veranlassen.

Ergänzend weist die Vorhabenträgerin darauf hin, den hier vorgegebenen Schutzstreifen von 4 m für die Leitung VW80 nicht einhalten zu können und sich deshalb weiter mit der REWAG abzustimmen.

Zudem wird die Vorhabenträgerin auf die Nebenbestimmung zu A.4.3, Ziffer 1, aufmerksam gemacht.

Zu 3.: Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, die hier aufgeführten Hinweise in der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten sowie rechtzeitig vor Baubeginn eine Planauskunft einzuholen und eine Einweisung vor Ort mit den bauausführenden Firmen zu veranlassen. Zudem wird die Vorhabenträgerin auf die Nebenbestimmung zu A.4.3, Ziffer 1, aufmerksam gemacht.

Zu 4.: Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung unbegründet vorgetragen, dass eine direkte Verlegung von Leitungen für die Wärmeversorgung innerhalb der Personenunterführung nicht möglich ist.

Weiter führt sie aus, dass zur Umsetzung einer Leitung unter Bahnanlagen wie folgt vorzugehen ist:

„Für die Verlegung von Leitungen auf Grund und Boden der Deutschen Bahn AG ist ein schriftlicher Antrag über das online Portal der DB Immobilien zu stellen (Link: https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung_von_Leitungen-7174670). Bitte stellen Sie den Antrag anhand einer konkreten Vorzugslösung (Kreuzungspunkt, Dimensionierung, Umsetzungszeitpunkt) mit aussagekräftigen, technischen Planunterlagen. Diese werden i.d.R. von einem Ingenieurbüro mit entsprechender Präqualifizierung für Bahnanlagen im Auftrag des Antragstellers erstellt. Nach Antragstellung wird die eingereichte Planung von den beteiligten Fachdiensten der DB AG geprüft. Ergebnis des Prozesses ist ein Vertrag zwischen REWAG AG & Co KG und DB AG.“

Die Planfeststellungsbehörde legt der Vorhabenträgerin die Nebenbestimmung zu A.4.3, Ziffer 2, auf.

Zu 5.: Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, die hier aufgeführten Hinweise in der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten sowie rechtzeitig vor Baubeginn eine Planauskunft einzuholen und eine Einweisung vor Ort mit den bauausführenden Firmen zu veranlassen.

Zudem wird die Vorhabenträgerin auf die Nebenbestimmung zu A.4.3, Ziffer 1, aufmerksam gemacht.

Zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesichert, die REWAG in der weiteren Planung zu beteiligen.

B.4.2.6 Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6, Umweltaufsicht, Wasserrecht

Die Sachbereiche 6 sind für den Vollzug des WHG im Hinblick auf die Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge von Eisenbahnen des Bundes aufgrund des § 4 Abs. 6 AEG zuständig.

Hierzu gehören insbesondere die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse gem. § 8 ff WHG, die Gewässeraufsicht nach § 100 WHG sowie die Aufsicht über AwSV-Anlagen, nicht aber die Erteilung von Befreiungen von Schutzgebietsverordnungen auf der Grundlage des § 51 WHG.

In Planrechtsverfahren für den Bau und die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nehmen die Sachbereiche 6 innerhalb des dargestellten räumlich-funktionalen Bereichs der Eisenbahnbetriebsanlagen die Belange der Wasserbehörde wahr.

Nach umfangreicher Korrespondenz aufgrund einer ersten Stellungnahme vom 20.10.2025 und der daraufhin notwendigen Anpassung, Überarbeitung und Konkretisierung der wasserrechtlichen Angaben in den Planunterlagen, hat der Sachbereich 6 mit zweitem Schreiben vom 11.12.2025 abschließend zum Vorhaben Stellung genommen (siehe auch B.1.2).

Grundsätzliche Bedenken wurden hierbei nicht erhoben. Die ausgesprochenen Erlaubnisse samt Nebenbestimmungen wurden unverändert in den verfahrensgegenständlichen Bescheid übernommen (siehe A.3.1 und A.4.6). Gleiches gilt für die Hinweise unter A.9.

Weitere Entscheidungen sind nicht erforderlich.

B.4.3 Private Einwendung

Der private Einwender hat, anwaltlich vertreten, mit E-Mail-Schreiben vom 11.12.2025 folgende Einwendung vorgetragen:

(...) Wir zeigen unter Beifügung einer auf uns lautenden Vollmacht an, dass wir die [...] anwaltlich vertreten. Diese ist Eigentümerin u.a. der Flurstücke Nrn. 902/1, 904/8, 908/3, 909/3, 904/56, sämtl. Gemarkung Schwabelweis, Regensburg.

Teile des Flurstückes Nr. 902/1 liegen im Umgriff Ihres vorgenannten Planfeststellungsverfahrens; die Flnrn. 904/8 und 909/3 grenzen unmittelbar an dessen Umgriff an.

Die Stadt Regensburg plant, wie Ihnen bereits kommuniziert ist, den Bebauungsplan (BPlan Nr. 281) aufzustellen. Überplant werden hiermit u.a. die im Eigentum der Mandantin stehenden Flurstücke, sowie auch die im Eigentum der Stadt stehenden Flurstücke Nrn. 902/2, 904/22, Gemarkung Schwabelweis, Regensburg. Festgesetzt sollen auf den auch im Umgriff der Planfeststellung gelegenen Flächen der Flurstücke Nrn. 902/2, 904/22 (tw. zudem ein ganz kleiner Bereich v. Flnr. 902/1) nach Entwurf des Bebauungsplanes werden: öffentliche Verkehrsfläche und Grünfläche auf dem sehr kleinen Bereich des Flurstückes Nr. 902/1. Nach unserem Verständnis sehen die aktuellen Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens für vorgenannte Bereiche, in denen sich Planfeststellung und Bebauungsplan überlappen, Zwecke der Baustellenbedienung vor.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir namens und in Vollmacht unserer Mandantin iRd Beteiligung gemäß § 18a Abs. 4 Satz 1 AEG wie folgt Stellung, erheben die folgenden Einwendungen und regen an:

1. Wir wünschen eine Klarstellung (Erläuterungsbericht/Plandokumente) in den Planfeststellungsunterlagen, dass Flnrn. 902/2, 902/1 iRd Planfeststellung nicht (erneut) mit Bahnbetriebszwecken belegt werden, sondern lediglich zu Zwecken der Baustellenbedienung (Baustelleneinrichtung, Zufahrt für Baustellenfahrzeuge) während der Bauphase des Bahnhaltepunktes dienen/erfolgen und ausschließlich aus diesem Grund - und nicht zur Zuführung einer bahnrechtlichen Widmung - in den Umgriff der Planfeststellung einbezogen werden.

Den derzeit sehr kleinen Bereich des Flurstückes Nr. 902/1 bitten wir gänzlich aus dem Umgriff der Planfeststellung auszunehmen.

Zudem regen wir vor dem Hintergrund der geplanten Festsetzungen auf der Fläche Nr. 902/2 nach Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 281 (öffentliche Verkehrsfläche) die Entwidmung der bisher zu Bahnzwecken gewidmeten Flächen Flnr. 902/2 an.

2. Alternativ und ergänzend (insbes. auch im Hinblick auf Flnr. 904/22) bitten wir verbindlich zu erklären, auch in den Planfeststellungsunterlagen (Erläuterungsbericht), dass das Verfahren zu Entwurf Bebauungsplan Nr. 281 mit seinen geplanten Festsetzungen die Planfeststellung und Bahnbetriebszwecke nicht behindert und demgemäß entsprechende Erklärungen auch im offiziellen Beteiligungsverfahren der TöB zum BPlan Nr. 281 abgegeben werden können.

Entscheidung:

Zur Erläuterung weist die Planfeststellungsbehörde auf die beiden Bebauungspläne links (westlich) und rechts (östlich) der bestehenden Bahnlinie am Bf Regensburg Walhallastraße hin.

Der im westlichen Umgriff liegende Bebauungsplan Nr. 281 „Bei der Anhalt“ befindet sich laut Auskunft der Stadt Regensburg aktuell im Entwurf (siehe auch B.4.2.1). Der östlich liegende Bebauungsplan Nr. 285 „Zwischen Donaustraße und Pilsen Allee, östlich der Bahnlinie Regensburg-Weiden“ ist laut Stadt Regensburg ebenso noch aufzustellen (siehe ebenso B.4.2.1).

Die hier westlich genannten Flurstücke Nrn. 902/1, 904/8, 904/56, 908/3 und 909/3 im Eigentum des Einwenders sowie die Flurstücke Nrn. 902/2 und 904/22 im Eigentum der Stadt Regensburg liegen allesamt im Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 281. Die Flurstücke Nrn. 902/2 und 904/22 sind laut Auskunft der Stadt Regensburg bereits straßenrechtlich gewidmet und im derzeitigen Entwurf als öffentliche Verkehrsfläche zur Erschließung privater Grundstücke im Geltungsbereich und zur Erschließung des zukünftigen Bahnhofpunktes festgesetzt (siehe auch B.4.2.1).

Die Planfeststellungsbehörde stellt an dieser Stelle klar, dass das durch den Einwender vorgetragene Flurstück Nr. 902/1 nicht durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben betroffen ist. Die gestrichelte Darstellung der Planfeststellungsgrenze in den gegenständlichen Planunterlagen (z.B. Unterlage 3) in das Flurstück Nr. 902/1 hinein resultiert ausschließlich aufgrund der Erkennbarkeit der darunter liegenden Flurstücksgrenzen und ist als Unschärfe in der Darstellung zu sehen. Die Vorhabenträgerin hat diese Tatsache auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde ebenso bestätigt. Das Flurstück Nr. 902/1 ist durch den Umgriff des verfahrensgegenständlichen Vorhabens somit nicht betroffen und die vorgetragene Sorge des Einwenders unbegründet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass dieses Flurstück mit Bescheid vom 06.08.2025 von Bahnbetriebszwecken freigestellt wurde.

Die Flurstücke Nrn. 902/2 und 904/22 definieren den bestehenden „Ringweg“ „Bei der Anhalt“, der bereits einen verkehrlichen Zweck zur Erschließung der anliegenden Grundstücke und des Bahnhofsareals aufweist. In der verfahrensgegenständlichen Planung ist die Planfeststellungsgrenze über beide Flurstücke hinweg dargestellt. Eine tatsächliche Nutzung erfolgt jedoch lediglich für das Flurstück Nr. 902/2 als temporäre Baustellenzufahrt (Unterlage 9.1 und Unterlage 4, Bauwerksnummer 29). Zudem soll der zukünftige Gehweg als barrierefreier Zugang zum Bahnsteig 1 durch

das Flurstück Nr. 902/2 erschlossen werden (Unterlage 3). Das Flurstück Nr. 904/22 ist durch das gegenständliche Vorhaben nicht betroffen. Die Planfeststellungsgrenze ist auch hier nur als ungefähre Umgriffsgrenze zu sehen. Maßgebend sind die farblich markierten Bereiche und Flächen in den Planunterlagen.

Die durch den Einwender hier vorgetragene Sorge, dass für Baustelleneinrichtung und als Baustellenandienung genutzte Flurstücke eine eisenbahnrechtliche Widmung nach sich ziehen ist unbegründet, da diese Funktionen nur temporär vorherrschen und keine Eisenbahnbetriebsanlage im eigentlichen Sinne definieren. Zudem weisen im gegenständlichen Fall, wie bereits erwähnt, die hiesigen Flurstücke bereits eine verkehrliche Zweckbestimmung und Nutzung auf, die mit der eisenbahnrechtlichen Fachplanung einhergeht und nicht konkurriert.

Die Stadt Regensburg hat sich in ihrer Stellungnahme (B.4.2.1) ebenso dahingehend geäußert, dass die Überlagerung von Planfeststellung und Bebauungsplan unter Berücksichtigung des Vorrangs der Fachplanung möglich ist, da die verbindliche Bauleitplanung den Zielen der Planfeststellung (Errichtung eines Bahnhofpunktes) und der derzeitigen eisenbahnrechtlichen Widmung durch die Sicherstellung und die Weiterentwicklung bzw. den Ausbau der öffentlichen Erschließung für den Bahnhofpunkt dient bzw. nicht entgegensteht.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt diese Beurteilung abschließend an dieser Stelle.

Ergänzend wird noch vollständigshalber darauf hingewiesen, dass die angeregte Entwidmung des Flurstücks Nr. 902/2 im gegenständlichen Verfahren nicht geklärt werden kann und die dafür notwendigen Voraussetzungen und Folgen auch nicht geprüft werden.

Die Planfeststellungsbehörde wird sich im förmlichen Beteiligungsverfahren zum Bauleitplanverfahren entsprechend äußern.

B.4.4 Umweltvereinigungen

B.4.4.1 BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. hat sich in seiner Stellungnahme wie folgt zum Vorhaben geäußert:

1. Der BUND Naturschutz in Bayern e. V. begrüßt die Pläne, den Bahnhof Regensburg-Walhallastraße auszubauen und damit ein wesentlich attraktiveres und umweltfreundlicheres Bahnangebot in diesem Teil des Regensburger Stadtgebietes zu schaffen. Auch gemäß dem erklärten Anspruch des Bahnverkehrs sollen mit der vorliegenden Planung nach Auffassung des BN alle Möglichkeiten genutzt werden, dieses Ziel auf möglichst umweltverträgliche Weise zu erreichen.
2. Allerdings hat der BUND Naturschutz Einwände gegen die nachrichtlich dargestellte Planung im Umfeld des Bahnhofs. Dazu hat die Kreisgruppe Regensburg des BUND Naturschutz im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 281 „Bei der Anhalt“ der Stadt Regensburg die Stellungnahme vom 5.10.2020 abgegeben, die in der Anlage beigefügt ist und weiterhin Gültigkeit besitzt. Der BUND Naturschutz begrüßt also die im Lageplan 3.1 „rot“ dargestellte DB-Planung, wendet sich aber entschieden gegen die nachrichtlich dargestellte "tangierende Planung". Hier sehen wir die Notwendigkeit den wertvollen Baumbestand der Gärtnerei in der Planung zumindest ausreichend zu beachten.
3. Der BUND Naturschutz in Bayern e. V. (BN) hält darüber hinaus folgende Anforderungen an die weitere Planung mit den aufgeführten Begründungen für erforderlich:
 - a) Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu begrenzen. Dies betrifft auch temporär genutzte Flächen, die nicht im Bereich von Schutzgebieten und Biotopen liegen dürfen.
 - b) Die vorhandenen Bahnböschungen und -seitenstreifen können in vielen Abschnitten Lebensräume der streng geschützten Zauneidechse sein. Ebenso stellen diese Flächen Wanderkorridore für Zauneidechsen und andere trockenheitsverträgliche Tier- und Pflanzenarten dar, die den genetischen Austausch sicherstellen (Biotopverbund). Bei Eingriffen in diese Flächen sind vorhandene Zauneidechsen zu sichern und vorab geeignete Ausgleichsmaßnahmen auf benachbarten Flächen durchzuführen. Der Biotopverbund entlang der Trasse ist in seiner Wirksamkeit zu erhalten und möglichst zu verbessern.
 - c) Alle Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft sicherzustellen und ökologisch gleichwertig und in unmittelbarer räumlicher Nähe anzulegen. Verbindlich vorgesehene Pflegemaßnahmen sind jeweils nach den festgelegten Entwicklungszielen kontinuierlich sicherzustellen.

Entscheidung:

Zu 1.: Die Ausführungen mit Bewertung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Der Einwand zur nachrichtlich dargestellten Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 5.10.2020 zum Bebauungsplan Nr. 281 „Bei der Anhalt“ liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Jedoch ist dieser

Bebauungsplan der Stadt Regensburg, hier dargestellt als nachrichtliche Planung, nicht Gegenstand des verfahrensgegenständlichen Vorhabens, sodass auch nicht über diesen oder dessen Inhalte entschieden werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde verweist den BUND Naturschutz in Bayern e.V. an dieser Stelle an die Stadt Regensburg als Verfahrensführerin der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch.

Zu 3 a): Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der allgemeine Grundsatz des Vermeidungsgebotes nach § 13 BNatSchG wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eingehalten. Ergänzend wird auf die planfestgestellten Unterlagen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (siehe A.2) verwiesen.

Zu 3b): Die Forderungen und Hinweise zum Umgang mit der Zauneidechse werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hat im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die Prüfung der Verbotstatbestände auf die streng geschützte Zauneidechse nachvollziehbar bewertet und begründet und diese Ergebnisse in die planfestgestellten Unterlagen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung integriert.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde dem Artenschutzrecht umfangreich Rechnung getragen.

Zu 3c): Die Forderungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die planfestgestellten Unterlagen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und deren Inhalte sind verpflichtend von der Vorhabenträgerin umzusetzen, ohne dass es einer diesbezüglich expliziten Entscheidung bedarf.

Zur Lage der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar erläutert, dass im näheren Umfeld keine Flächen hierfür zur Verfügung stehen. Die naturschutzrechtlichen Anforderungen werden aber insgesamt eingehalten.

B.4.4.2 Fahrgastverband PRO BAHN e.V.

Der Fahrgastverband PRO BAHN e.V. hat sich in seiner Stellungnahme wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Beiliegend erhalten Sie die Anregungen und Hinweise zum o. g. Planfeststellungsverfahren des gesetzlich blinden Landesbeauftragten des VCD Landesverband Bayern e. V.

1. Wir bitten Sie den außen- und Mittelbahnsteig auf eine Länge von 230 m, einer Breite von 2,75 m und einer Bahnsteighöhe von 76 cm herzustellen und von der Ost- und Westseite barrierefrei erreichen zu können, sodass die historische Altstadt, die nördlichen und östlichen Stadtteile Regensburgs und das Regensburger Stadtumland mit dessen touristischen Reisenden und den täglichen Pendlern von Bundes-, Landes-, Bildungs-, Behinderten-, Gesundheits- und Sporteinrichtungen sowie der Universitätsstadt und des Gewerbeparks Regensburg den Bahnsteig flexibler nutzen und schneller verlassen können.
2. Das Thema der blendfreien Beleuchtung und des Kontrastes muss nach DIN 32975 im gesamten Bauvorhaben Berücksichtigung finden. Die Schriften der Beschilderungen und Beschilderungen mit Piktogrammen sowie die Fahrgastinformationsanlage sollen nach DIN 1450 wegen der besseren Lesbarkeit keine Verschnörkelungen aufweisen. Ebenso müssen alle Beschilderungen und Piktogramme nach DIN 32986 im Zwei-Sinne-Prinzip vorhanden sein. Die Fahrgastinformationsanlage muss nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) auch im Zwei-Sinne-Prinzip vorhanden sein. Alle Fahrkarten-, Warenautomaten und Fahrkartentwerter müssen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz ausgeführt werden. Die Taster für die Akustikausgabe der Fahrgastinformationsanlage müssen an das Blindenleitsystem nach DIN 32984 angeschlossen und auffindbar sein.
3. Alle Rampen müssen nach DIN 18040-1 und DIN 18040-3 mit beidseitigen Handläufen auf einer Höhe von 90 cm und beidseitigen Radabweisern ausgestattet sein.
4. Die Aufzugsanlage im Bauvorhaben muss nach DIN EN 81-70 in Verbindung mit DIN 18040-1 Bedienungselemente im Zwei-Sinne-Prinzip vorhanden sein. Das bedeutet, dass Bedienungstableaus mit Braille- und Prismenschrift auf einer Höhe von 90 cm bis maximal 105 cm für Rollstuhlfahrer sowie eine Sprachausgabe für sehgeschädigte und blinde Menschen vorhanden sein muss.
5. Im gesamten Bauvorhaben muss ein Blindenleitsystem nach DIN 32984 vorhanden sein. Dieses muss auch die Rampen und alle Treppen sowie die barrierefrei erreichbaren und kontrastreich sowie blendfrei ausgestatteten Wetterschutzunterstände einschließen. Auch die Personenunterführung muss barrierefrei erreichbar, kontrastreich ausgestaltet und mit erschütterungsarmen und rutschfesten Materialien ausgeführt sein.
6. Alle Stufenkanten müssen nach DIN 18040-1 in Verbindung mit 18065 und DIN 32975 kontrastreich markiert werden. Alle Handläufe müssen gemäß DIN 18040-1 in Verbindung mit DIN 18065 30 cm waagrecht über die erste und letzte Stufe hinausragen, um die Stolpergefahr zu verhindern.
7. Wir bitten dem örtlichen Straßenbaulastträger aufzutragen, das kommunale Bahnumfeld mit Blindenleitsystemen nach DIN 32984 einzuschließen. Hierzu zählt auch der Mobilitätshub, der P & R und die Bushaltestelle.
8. An allen Glasflächen müssen Kontrastsicherheitsstreifen im Wechsel nach DIN 32975 angebracht werden.

9. Der Gehweg muss nach RAST 06 (R 1) 6.1.6.1. (Ausgabe 2006) in Verbindung mit H BVA 3.3.1 (Ausgabe 2011) 2,5 m aufweisen. Im Übrigen muss der ausschließliche Gehweg 2,7 m für mobilitätseingeschränkte Fußgänger breit sein.
10. Wir wünschen eine schnelle und unfallfreie Umsetzung der Baumaßnahme.

Entscheidung:

- Zu 1.: Die hier vorgetragenen Anforderungen werden bereits in der gegenständlichen Planung beachtet.
- Zu 2. bis 8.: Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesichert, die Anforderungen und Hinweise in der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.
- Zu 9.: Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung erläutert, dass nach DIN 18040-3 (Dezember 2014), Abschnitt 4.2 a) und 5.1 b) der Verkehrsraum für die Begegnung zweier Rollstuhlnutzer 1,80 m beträgt und unter Berücksichtigung eines beidseitigen Seitenraums von 0,20 m (RASt 06, Bild 70) die Mindestbreite des Gehweges 2,20 m aufweist. In der gegenständlichen Planung ist diese mit der geplanten Breite von 2,40 m eingehalten (siehe auch planfestgestellten Unterlagen 3 und 4).
- Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Dimensionierung der geplanten Wege ausreichend.
- Zu 10.: Der hier vorgebrachte Wunsch wird zur Kenntnis genommen und von der Planfeststellungsbehörde ebenso bestätigt.

B.5 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass das Vorhaben der Reaktivierung eines zusätzlichen SPNV-Haltepunktes im Stadtgebiet Regensburg dient und hierdurch eine wesentliche Verbesserung der Erreichbarkeit, der Barrierefreiheit sowie der intermodalen Vernetzung zwischen Schienenverkehr, ÖPNV, Fuß- und Radverkehr sowie Individualverkehr erreicht wird.

Für das Vorhaben spricht mit erheblichem Gewicht das öffentliche Interesse an der Stärkung des klimafreundlichen Schienenpersonennahverkehrs, der Verbesserung der Mobilitätsangebote im Stadtgebiet Regensburg sowie der besseren Anbindung des Gewerbeparks, der Donau-Arena und der östlichen Stadtbereiche.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in Vegetationsbestände und Habitatstrukturen, wurden anhand der landschaftspflegerischen Begleitplanung sowie des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelt und bewertet. Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen wurden vorgesehen. Soweit naturschutzfachliche Nachforderungen erhoben wurden, können diese durch Nebenbestimmungen, Planergänzungen oder Konkretisierungen im Rahmen der Ausführungsplanung bewältigt werden. Unüberwindbare naturschutzrechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Die Belange des Immissionsschutzes wurden durch die vorgelegte Baulärm- und Erschütterungsprognose berücksichtigt. Zwar kommt es bauzeitlich zu erheblichen Belastungen einzelner Anwohner, diese sind jedoch zeitlich begrenzt und können durch organisatorische, technische und kommunikative Minderungsmaßnahmen auf ein zumutbares Maß reduziert werden.

Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Die vorgesehenen Versickerungsanlagen sowie die Maßnahmen zur Bauwasserhaltung entsprechen nach der fachbehördlichen Bewertung den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden erteilt.

Die von der Stadt Regensburg vorgetragenen Belange der Bauleitplanung und zukünftigen städtebaulichen Entwicklung wurden in die Abwägung eingestellt. Die temporäre Inanspruchnahme einzelner Flächen für Baustelleneinrichtungen führt nicht zu einer dauerhaften Vereitelung kommunaler Planungsziele.

Die eisenbahnrechtliche Fachplanung beansprucht nur den für die Umsetzung und den Betrieb des Vorhabens erforderlichen Umfang.

Private Belange, insbesondere mögliche Beeinträchtigungen durch Baulärm, Erschütterungen und bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen, wurden erkannt und berücksichtigt. Angesichts der hohen verkehrlichen Bedeutung des Vorhabens sowie der vorgesehenen Schutz- und Minderungsmaßnahmen müssen diese Belastungen jedoch zurücktreten.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens die entgegenstehenden Belange. Das Vorhaben erweist sich daher unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Gesichtspunkte als zulässig.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBABGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 18.05.2026
Az. 651ppi/012-2025#029
EVH-Nr. 3544539**

Im Auftrag

Pehl

(Dienstsiegel)